



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 19.11.2019 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.10.2019  
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien  
– Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss  
– Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der  
Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien  
Vorlage: 2019/0249
5. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie  
über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der  
Beteiligungen im 3. Quartal 2019  
Vorlage: 2019/0283
6. Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020  
des Kreises Warendorf  
Vorlage: 2019/0234
7. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020
  - 7.1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020, soweit der Haupt- und Finanzausschuss als Fachausschuss zuständig ist  
Vorlage: 2019/0264
  - 7.2. Klimaschutzpreis Stadt Beckum  
– Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019  
Vorlage: 2019/0279
  - 7.3. Haushaltsmittel für den Klimaschutz  
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.2019  
Vorlage: 2019/0281
  - 7.4. Aussetzung der Erhebung von Gebühren für Außenflächen innerstädtischer  
Gastronomiebetriebe  
– Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019  
Vorlage: 2019/0268

- 7.5. Einrichtung eines Förderprogramms für Dachbegrünungen in Beckum  
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019  
Vorlage: 2019/0282
8. Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze  
– Zahlen nach Installation der neuen Parkscheinautomaten  
Vorlage: 2019/0273
9. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen  
in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung  
„Weihnachtsmarkt Beckum“  
Vorlage: 2019/0261
10. Beitritt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.  
Vorlage: 2019/0224
11. Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern  
– Beschluss über den geänderten Förderantrag  
Vorlage: 2019/0250
12. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.10.2019  
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe  
Vorlage: 2019/0270
4. Auftragsvergabe  
Vorlage: 2019/0263
5. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2019/0271
6. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2019/0272
7. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 06.11.2019

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2019/0249

öffentlich

### Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss
- Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die Vorstellung des Projektes und der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen. [Ein konkreter Beschlussvorschlag wird zur Sitzung des Rates am 28.11.2019 vorgelegt.]
2. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll grundsätzlich der zentrale Träger der Investitionen der Stadt Beckum zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen werden.

### Kosten/Folgekosten

Durch die Vorstellung des Projektes und der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Beteiligung in Höhe von 10 Prozent am Eigenkapital der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird der Stadt Beckum für „bis zu 124.000,00 Euro“ angeboten.

### Finanzierung

Ansätze zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind aktuell im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen nicht vorhanden. Sollte eine Beteiligung angestrebt werden, sind die entsprechenden Ansätze – abhängig von der Verortung der Beteiligung – möglichst durch Aufnahme in die Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplanung für das Jahr 2020 zu schaffen.

## **Begründung: Rechtsgrundlagen**

Die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden richtet sich nach dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

## **Demografischer Wandel**

Aspektes des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

## **Erläuterungen**

### Beteiligungsangebot Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG plant – als Bürgerenergiegesellschaft – die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 Meter, Rotor-durchmesser 158 Meter, Gesamthöhe 240 Meter). Diese Gesellschaft bietet der Stadt Beckum oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Beckum mit 100 Prozent beteiligt ist, eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an ihrem Eigenkapital an (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Das Volumen der Beteiligung wird wie folgt beschrieben: „Bei einem Eigenkapitalbedarf in Höhe von voraussichtlich 1.240.000 Euro entspricht dies bis zu 124.000,00 Euro.“

Der geplante Standort der Anlage und weitere Informationen zu dem Projekt können dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Exposé der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entnommen werden. Dieses Exposé enthält auch technische Daten der geplanten Windenergieanlage, Informationen zu „EEG-Vergütungen nach geplantem Ausschreibungserfolg Oktober 2019“ sowie wirtschaftliche Plandaten. Die Prowind GmbH ist nach eigener Auskunft als Projektierer und Generalübernehmer tätig und verkauft die Windkraftanlage schlüsselfertig an die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Neben der durch die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu errichtenden Anlage sollen noch 2 weitere Anlagen im Beckumer Süden errichtet werden. Diese sind ebenfalls in dem beigefügten Exposé verzeichnet. Diese Anlagen sollen nicht von der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, sondern von der Achte Bürgerwind GmbH betrieben werden. Bei der Achte Bürgerwind GmbH handelt es sich nach Auskunft der Prowind GmbH nicht um eine Bürgerenergiegesellschaft.

Bürgerenergiegesellschaft ist nach § 3 Nummer 15 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) jede Gesellschaft,

- a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt. Als vertrauliche Anlage 3 ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister zu der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG beigefügt.

Seit Januar 2017 wird die Höhe der Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt. Dabei gilt: Der Anlagenbetreiber der am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer entsprechenden Erzeugungsanlage fordert, wird gefördert. Also erhalten die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten einen Zuschlag, bis das Volumen des jeweiligen Gebotstermins erreicht ist. Bürgerenergiegesellschaften genießen im Rahmen dieser Ausschreibungen bestimmte Privilegien (§ 36g EEG).

Als Bürgerenergiegesellschaft ist die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG nach § 36g Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b EEG – neben anderen Voraussetzungen – dazu verpflichtet, der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten.

Zwischenzeitlich wurde der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG angefordert (siehe vertrauliche Anlage 4 zur Vorlage).

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des übersandten Beteiligungsangebotes sowie eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzrecht wurde bei der Dr. Heilmaier & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft – in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzrecht ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt. Zusammenfassend ist zu der Prüfung festzuhalten, dass grundsätzlich eine Beteiligung der Stadt Beckum (unmittelbar oder mittelbar) an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG möglich ist. Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erfüllt allerdings derzeit die kommunalrechtlichen Voraussetzungen nicht. Eine – im Falle einer Beteiligungsabsicht daher notwendige – Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG setzt die Mitwirkung der übrigen Beteiligten voraus.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt. Im Rahmen der Überprüfung konnte die Plausibilität der Annahmen der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG grundsätzlich bestätigt werden. Steuerliche Besonderheiten, die auf die Stadt Beckum nicht zutreffen, wurden eliminiert. Im Ergebnis kommt die Prüfung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu dem Schluss, dass sich eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 5,54 Prozent ergibt. Unterstellt, die Beteiligung würde unmittelbar von der Stadt Beckum gehalten, würde die durchschnittliche Rendite auf dieser Ebene 3,42 Prozent, bezogen auf die geleistete Einlage in Höhe von 124.000,00 Euro, betragen. Diese Rendite unterscheidet sich gegenüber der bei der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erwartete Rendite – in diesem Modell – durch entstehende Ertragssteuerbelastung auf Ebene der Stadt Beckum.

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG hatte ursprünglich mitgeteilt, dass das Beteiligungsangebot bis zum 30.11.2019 befristet ist. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass die genannte Bindungsfrist seitens der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG verlängert wird, wenn erkennbar ist, dass die Stadt Beckum (unmittelbar oder mittelbar) an einer Beteiligung interessiert ist.

Sollte die Stadt Beckum sich zu einer Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entschließen, ist festzulegen, an welcher Stelle diese Beteiligung „verortet“ werden soll. Denkbar wäre eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum.

Diese wiederum könnte über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (rechtlich unselbstständig) oder direkt durch die Stadt Beckum übernommen werden.

Ebenfalls denkbar ist – aufgrund der thematischen Nähe – eine mittelbare Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. An der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist die Stadt Beckum – über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder – mit 66 Prozent beteiligt. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfüllt damit nicht die originären Beteiligungsvoraussetzungen des EEG.

Auf entsprechende Nachfrage teilte die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG jedoch zwischenzeitlich mit, dass das Beteiligungsangebot auch Unternehmen offen stehe, die nicht zu 100 Prozent der Stadt Beckum gehören. Im Sinne der Bürgerbeteiligung würde ein entsprechendes Engagement begrüßt. Grundsätzlich stehe auch weiteren Beteiligungen im „Konzern Stadt Beckum“ (zum Beispiel der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG) die Beteiligungsmöglichkeit offen. Die Beteiligungsmöglichkeit für die Stadt Beckum und die anstelle ihrer oder gemeinsam mit ihr eintretenden Unternehmen ist nach Angaben der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf insgesamt 10 Prozent des Eigenkapitals beschränkt.

Zu berücksichtigen ist, dass im Fall einer seitens der Stadt Beckum gewünschten Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Gespräche zu dem Beteiligungsvorhaben mit dem Mitgesellschafter Innogy SE zu führen wären. Im Falle einer seitens der Stadt Beckum gewünschten Beteiligung der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG wären mit den Vertretern der Genossenschaft entsprechende Gespräche zu führen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 werden Vertreter der Prowind GmbH als Projektierer der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG das Projekt vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird ein Vertreter der Dr. Heilmaier & Partner GmbH das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Gemeindewirtschaftsrecht darstellen und ebenfalls für Fragen zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des Rates am 28.11.2019 ist die Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung zu dieser Beteiligungsmöglichkeit geplant. Eine entsprechende Ergänzungsvorlage mit einem Beschlussvorschlag soll nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses veröffentlicht werden. Bei einem positiven Votum seitens des Rates wären im Anschluss an die Grundsatzentscheidung weitere Gespräche mit der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten zu führen, um notwendige konkrete Entscheidungen der jeweiligen Gremien vorzubereiten. Auch steuerliche Fragestellungen sollen betrachtet werden. Im Rahmen der konkreten Entscheidungen ist auch beabsichtigt, die bislang als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen in den Anlagen zu veröffentlichen.

#### Grundsätzliche Entscheidung zu Investitionen zur Nutzung erneuerbare Energiequellen

Das vorliegende Beteiligungsangebot macht deutlich, dass eine grundsätzliche Festlegung zu Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen notwendig ist. Daher wird vorgeschlagen, grundsätzlich festzulegen, ob die Stadt Beckum Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (zum Beispiel Wind- und Sonnenenergie) selbst vornehmen, oder ob dies künftig grundsätzlich über Dritte erfolgen soll. Prädestiniert hierfür ist im „Konzern Stadt Beckum“ die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Eine Bündelung des Engagements über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat, insbesondere aufgrund der schon abstrakt dargestellten „thematischen Nähe“, Vorteile. Synergien, zum Beispiel durch Einbeziehung des vorhandenen (technischen) Personals der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, sind denkbar. Derart ausgebildetes und geschultes Personal hält die Stadt Beckum nicht vor. Auch hinsichtlich einer möglichen (Direkt-)Vermarktung der erzeugten Energie über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wäre diese gegenüber der Stadt Beckum im Vorteil. Nicht zuletzt ließe sich auch die Akzeptanz derartiger Anlagen in der Bevölkerung mittels einer über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG denkbaren direkten Vermarktung („Vor Ort erzeugt, vor Ort verbraucht.“) steigern. Im Ergebnis würde des Weiteren die Rolle der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Treiber und wichtiger Akteur der „Energiewende vor Ort“ gesteigert.

Demgegenüber ist zu beachten, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ein Unternehmen ist, das sich zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich im Eigentum der Stadt Beckum befindet. Mitgesellschafter mit einem Anteil in Höhe von 34 Prozent ist das Unternehmen Innogy SE. Entsprechend dieses Unternehmensanteils wäre die Innogy SE an Chancen und Risiken der jeweiligen Investition beteiligt. Abstimmungen mit dem Mitgesellschafter zu den vorgesehenen Investitionen sind notwendig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Mitgesellschafter sich bei voraussichtlich rentablen Investitionen nicht widersetzen wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung überwiegen die dargestellten Vorteile. Eine direkte Beteiligung der Stadt Beckum an den dargestellten Investitionsvorhaben wäre zudem – sofern die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG nicht tätig werden kann oder soll – im Einzelfall stets weiterhin denkbar.

Die Einbeziehung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll – eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt – im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und in enger Abstimmung mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Bedingungen im Einzelfall erfolgen.

#### **Anlagen:**

- 1 Angebot zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- 2 Exposé der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- 3 Auszug aus dem Handelsregister (vertraulich)
- 4 Gesellschaftsvertrag Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (vertraulich)
- 5 Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit (Dr. Heilmaier & Partner GmbH)
- 6 Wirtschaftliche Beurteilung (Dr. Heilmaier & Partner GmbH)



Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG  
Lengericher Landstraße 11 b · 49078 Osnabrück

Einschreiben/Rückschein

Stadt Beckum  
Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

## Beckum Bürgerwindpark

GmbH & Co. KG

**Hauptsitz:**

Osnabrück  
HRA 205536 AG Osnabrück  
Geschäftsführung:  
phG UPEG-  
Umweltprojektentwicklungsgesellschaft mbH  
diese vertreten durch Johannes Busmann

**Bankverbindung:**

Oldenburgische Landesbank AG (OLB)  
IBAN: DE84 2802 0050 5045 9007 00  
BIC: OLBODEH2XXX  
USt-IdNr.: 66/203/95051

Osnabrück, 17.09.2019

### Angebot zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie Ihnen bekannt ist, plant die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 5.3-158 in ihrer Stadt.

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ist eine Bürgerenergiegesellschaft (BEG) im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017.

Gerne möchten wir neben den Bürgern aus Beckum auch die Stadt Beckum als Gesellschafter der BEG gewinnen und bieten Ihnen hiermit nach § 36g Abs. 3 Nr. 3 lit. b) EEG 2017 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von bis zu 10 % am Eigenkapital der Gesellschaft an. Wir würden uns freuen, Sie als Kommanditist zu gewinnen.

Bei einem Eigenkapitalbedarf von vsl. 1.240.000,00 € entspricht dies bis zu 124.000,00 €.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Exposé.

Sollten Sie als Stadt nicht unmittelbar an einer Beteiligung interessiert sein oder sich nicht beteiligen können, so richtet sich dieses Angebot auch an eine Gesellschaft, an der ihre Stadt zu 100 % beteiligt ist.

Wir halten unser Beteiligungsangebot bis zum **30.11.2019** frei. Für den Fall, dass Sie unser Beteiligungsangebot annehmen wollen, füllen Sie bitte die beiliegende Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht aus und senden uns diese innerhalb der zuvor benannten Frist zurück.

TOP Ö 4

Für Rückfragen oder weitere Informationen zögen Sie nicht uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Gerstenhauer  
Finanzen/Rechnungswesen/Controlling

Tel.: +49 (0)541 600 29 616  
E-Mail: [gerstenhauer@prowind.com](mailto:gerstenhauer@prowind.com)

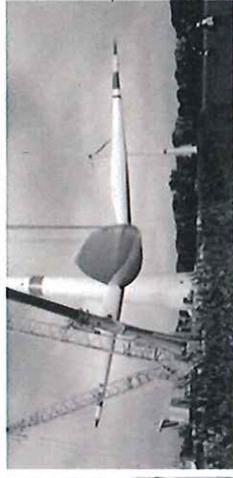


i. A. Tobias Rolf  
Finanzen/Rechnungswesen/Controlling

Tel.: +49 (0) 541 600 29 624  
E-Mail: [rolf@prowind.com](mailto:rolf@prowind.com)

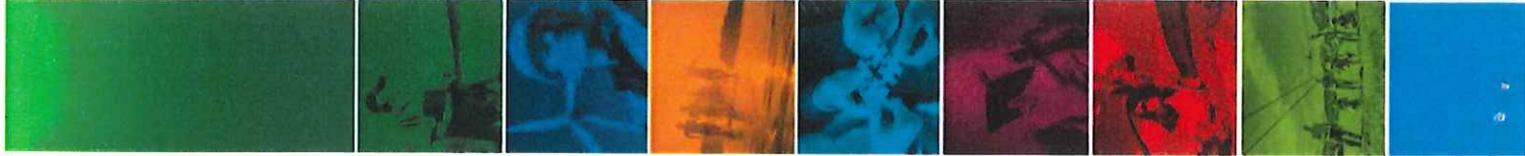
# TOP Ö 4

Anlage 2 zu Vorlage 2019/0249



Angebot zur Beteiligung an der  
Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

1. Das Unternehmen
2. Unsere Werte
3. Mit gutem Gewissen erfolgreich – unsere Vision
4. Fakten voller Energie – Erfahrung
5. Unsere Erfolge – Referenzen
6. Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
7. Fragen



# Unser Unternehmen



- Gründung: 2000
- Geschäftsführender Gesellschafter: Johannes Busmann
- Kerngeschäft: Projektierung von Windkraftanlagen
- Hauptsitz: Osnabrück
- Weitere Standorte: Rheine (Kreis Steinfurt), Nennhausen (Brandenburg), Hamilton/Ontario (Kanada) Zwolle (Niederlande)

# Unsere Werte



**Wir  
lieben...**

**... Mutter Erde,**  
weil wir gemeinsam  
auf ihr leben dürfen.

**... die Sicherheit,**  
mit Kompetenz  
Verantwortung  
zu tragen.

**... die Sonne,**  
weil sie uns  
unerschöpflich  
Energie schenkt.

**... die Leistung,**  
indem wir aus  
Herausforderungen  
Erfolge machen.

**... die Menschen,**  
weil alle füreinander  
wertvoll sind.

**... den Fortschritt,**  
weil er uns saubere  
Energie liefert.

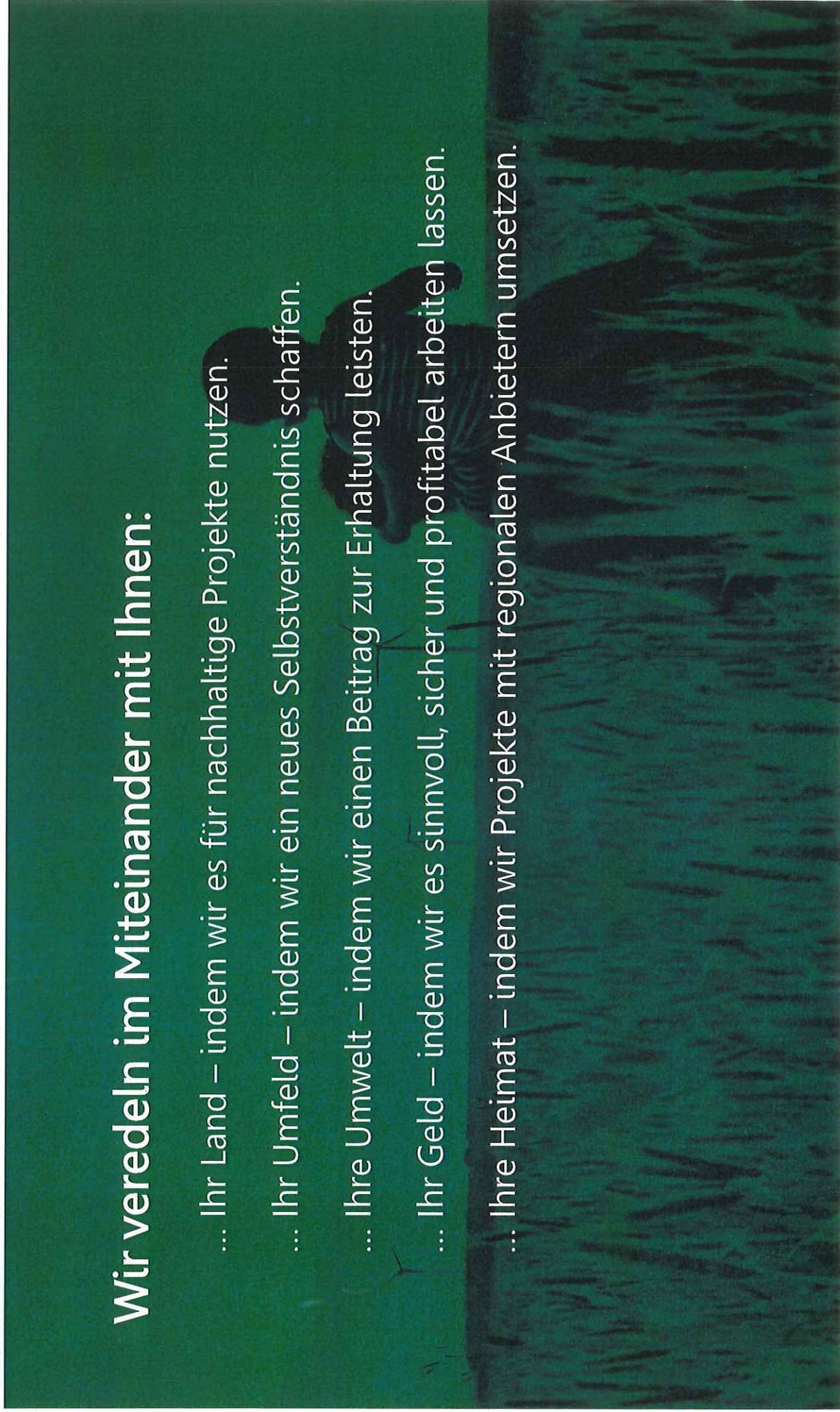
**... die Zukunft,**  
indem wir sie  
behutsam gestalten.

# Mit gutem Gewissen erfolgreich – unsere Vision:



## Wir veredeln im Miteinander mit Ihnen:

- ... Ihr Land – indem wir es für nachhaltige Projekte nutzen.
- ... Ihr Umfeld – indem wir ein neues Selbstverständnis schaffen.
- ... Ihre Umwelt – indem wir einen Beitrag zur Erhaltung leisten.
- ... Ihr Geld – indem wir es sinnvoll, sicher und profitabel arbeiten lassen.
- ... Ihre Heimat – indem wir Projekte mit regionalen Anbietern umsetzen.



# Fakten voller Energie - Erfahrung



⚡ 220,25 MW

Projekte in Betrieb

▮ 443,1 MW

Baureife Projekte

✍ 598,60 MW

Projekte in Planung

- ✓ Insgesamt 2.055.059.295 kWh produziert  
(entspricht dem Jahresbedarf von über 540.000 Haushalten)
- ✓ 1.547.459 Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden

## Unsere Erfolge – Referenzen

- **Emsdetten (Kreis Steinfurt):** mit 21 überaus erfolgreich
  - Baujahr: 2014 (zuletzt acht Anlagen)
  - Bürger-Beteiligungsmöglichkeit ab 2.000 €
  - Insgesamt 21 Anlagen (45 MW)
- **Merzen (Kreis Osnabrück):** wenn 180m bis in die Zukunft reichen
  - Baujahr: 2016
  - Vier Anlagen (10 MW)
  - Übernahme einer WEA durch Volksbank Osnabrücker Nordland
- **Gunn's Hill (Ontario, Kanada):** hoch hinaus im Norden von Nordamerika
  - Baujahr: 2016
  - Zehn Anlagen (18 MW)
  - Paradebeispiel eines Bürgerwindparks: Beteiligung von Bürgern und Ureinwohnern

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

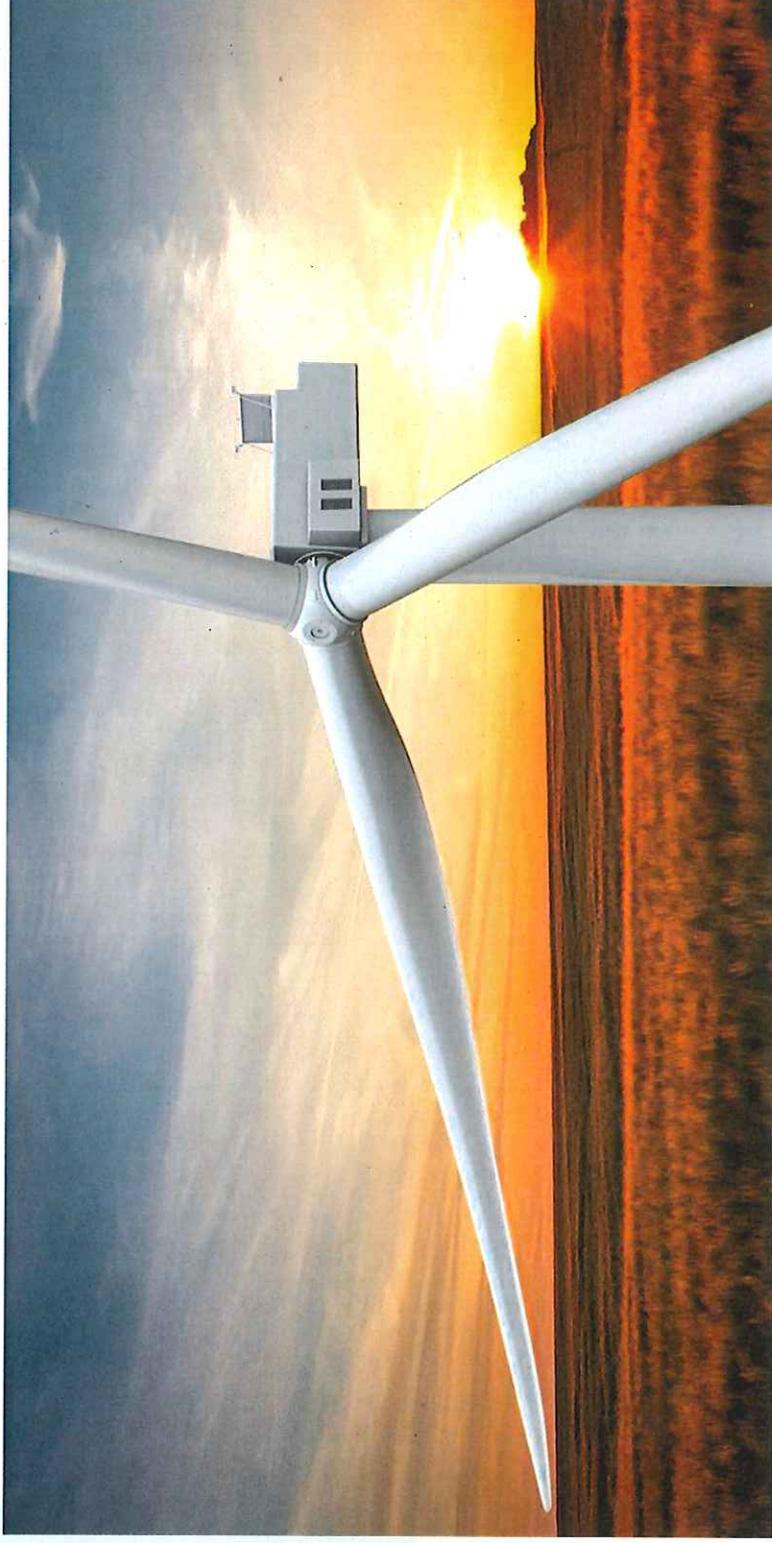


Beckum Bürgerwindpark  
GmbH & Co. KG

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



- 1 WEA vom Typ GE 5.3-158 - Nabenhöhe 161 m,  
Rotordurchmesser 158m, Gesamthöhe 240 m



# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



Windkraftanlage :	GE 5,3-158
Nabenhöhe:	161 m
Rotordurchmesser:	158 m
Gesamthöhe:	240 m
Berechneter Windertrag in kWh p50 p.a.:	16.857.600 kWh
Errechneter Windertrag p75 p.a.:	13.433.821 kWh
Genehmigung nach BimSchG erteilt:	09.09.2018
Stand der Finanzierung:	noch ausstehend
geplante Inbetriebnahme:	Q2/2020

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



EEG-Vergütung nach geplante Ausschreibungserfolg Oktober 2019

- 6,20 Cent/kWh zzgl. Korrekturfaktor gem. EEG

abzgl. kalkuliertem Entgelt für Direktvermarktung aktuell

- 0,15 Cent/kWh

angenommene Einspeisevergütung inkl. Korrekturfaktor

- 7,15 Cent/kWh

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



**Wirtschaftlich – wirkungsvoll – wertvoll  
Unser Konzept für die Region**

Ermittlung der Ertragsprognosen durch GEO-Net im April 2019 und IEL im März 2019.

- Renommierete, unabhängige, zertifizierte Windgutachter
- Wissenschaftlich fundierte Analysen und Berechnungen
- Durchschnitt beider Gutachten für Wirtschaftlichkeit berücksichtigt

Anlagenhersteller GE

- Renommierter Anlagenhersteller mit Winderfahrung seit 2002
- Vollwartungsvertrag der errichteten Anlage
- Verfügbarkeitsgarantie 97 %

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



## Szenario nach Sicherheitsabschlag P75

Zusätzlicher Abschlag des Windertrages von 9,1 % (P75)

Weitere Produktionseinbußen können in einzelnen Jahren auftreten, die durch windstärkere Jahre kompensiert werden.

Prognostizierter Windertrag P75 13,43 GWh/WEA p.a.

Durchschnittliche prognostizierte Rendite p.a. 6% bzw. Ausschüttung gesamt nach 20 Jahren 211 %.

Ertragsdaten	je Turbine	Gesamt
Windertrag Brutto P50 je WEA	16.857.600	16.857.600
./. Schatten, Schall, Artenschutz	2,1%	
./. Anlagenverfügbarkeit, Leitungsverluste, Netzverluste	6,6%	
./. Leistungsdegradation + Abschaltung Vereisung	0,6%	
./. Negativer Marktpreis § 51 EEG 2017	2,0%	
./. Sicherheit (%-Abzug für P75)	9,1%	
Windertrag Netto P75 je WEA	13.433.821	13.433.821

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

## Finanzanalyse Gewinn & Verlust 2020 – 2030

Betriebsjahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftsjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Ergebnisvorschau</b>											
EEG 2017 + Stromerlös Marktpreis (Jahr 21-30)	560.050 €	960.086 €	960.086 €	960.086 €	960.086 €	1.486.039 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €
Sonstige Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Ertrag</b>	<b>560.050 €</b>	<b>960.086 €</b>	<b>960.086 €</b>	<b>960.086 €</b>	<b>960.086 €</b>	<b>1.486.039 €</b>	<b>1.054.286 €</b>				
Wartung	1.254 €	2.204 €	2.259 €	2.315 €	2.373 €	2.433 €	2.493 €	2.556 €	2.620 €	2.685 €	2.752 €
Kosten Crowdfunding	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Instandhaltung	21.583 €	37.606 €	50.097 €	59.671 €	61.348 €	63.072 €	64.844 €	66.666 €	68.539 €	70.465 €	72.445 €
Versicherung	5.971 €	10.492 €	10.754 €	11.023 €	11.299 €	11.581 €	11.871 €	12.168 €	12.472 €	12.784 €	13.103 €
kfm. & techn. Betriebsführung	22.402 €	38.403 €	38.403 €	38.403 €	38.403 €	59.442 €	42.171 €	42.171 €	42.171 €	42.171 €	42.171 €
Bezugsstrom, WP, Steuerberater, etc.	14.583 €	25.625 €	26.266 €	26.922 €	27.595 €	28.285 €	28.992 €	29.717 €	30.460 €	31.222 €	32.002 €
Grundstücks pacht	36.660 €	62.845 €	62.845 €	62.845 €	62.845 €	62.845 €	78.009 €	78.009 €	78.009 €	78.009 €	78.009 €
Anwohnerentschädigung	11.201 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €
städttebaulicher Vertrag	1.750 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Rückstellung Rückbau	8.248 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €
Abschreibungen ND 16 Jahre	451.354 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €
Zinsen	108.615 €	140.056 €	132.434 €	124.812 €	117.190 €	109.568 €	101.946 €	94.324 €	86.701 €	79.079 €	71.457 €
Kosten für Ausgleichsflächen	2.917 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Rückbauvalgebühr	2.474 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €
Gewerbesteuerschätzung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Aufwand</b>	<b>689.013 €</b>	<b>1.129.065 €</b>	<b>1.134.891 €</b>	<b>1.137.825 €</b>	<b>1.132.886 €</b>	<b>1.149.058 €</b>	<b>1.142.159 €</b>	<b>1.137.443 €</b>	<b>1.132.805 €</b>	<b>1.128.248 €</b>	<b>1.123.773 €</b>
<b>Jahresüber- / -unterschluß</b>	<b>-128.963 €</b>	<b>-168.979 €</b>	<b>-174.805 €</b>	<b>-177.740 €</b>	<b>-172.801 €</b>	<b>336.981 €</b>	<b>-87.873 €</b>	<b>-83.157 €</b>	<b>-78.519 €</b>	<b>-73.963 €</b>	<b>-69.487 €</b>
Jahresüber-, unterschluß	-128.963 €	-168.979 €	-174.805 €	-177.740 €	-172.801 €	336.981 €	-87.873 €	-83.157 €	-78.519 €	-73.963 €	-69.487 €
zgl. Rückbau rücklage	8.248 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €
zgl. Abschreibungen, Anlaufkosten	451.354 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €
abzgl. Tilgung	-146.579 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €
<b>Liquiditätsüberschuss (Cashflow)</b>	<b>184.060 €</b>	<b>25.094 €</b>	<b>19.268 €</b>	<b>16.334 €</b>	<b>21.273 €</b>	<b>531.055 €</b>	<b>106.201 €</b>	<b>110.917 €</b>	<b>115.555 €</b>	<b>120.112 €</b>	<b>124.587 €</b>
Bruttoausschüttung	-1.240.000 €	-104.965 €	5.129 €	2.195 €	7.133 €	516.915 €	92.061 €	96.777 €	101.415 €	105.973 €	110.447 €
<b>Rendite</b>	<b>0,00%</b>	<b>-8,47%</b>	<b>0,41%</b>	<b>0,18%</b>	<b>0,58%</b>	<b>41,69%</b>	<b>7,42%</b>	<b>7,80%</b>	<b>8,18%</b>	<b>8,55%</b>	<b>8,91%</b>

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

## Finanzanalyse Gewinn & Verlust 2031 – 2040

Betriebsjahr Wirtschaftsjahr	11 2031		12 2032		13 2033		14 2034		15 2035		16 2036		17 2037		18 2038		19 2039		20 2040		GESAMT
	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	
Ergebnisvorschau	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	21.085.726 €
EEG 2017 + Stromerlös Marktpreis (Jahr 21-30)	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	21.085.726 €
Sonstige Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ertrag	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	21.085.726 €
Wartung	2.821 €	0 €	2.892 €	0 €	2.964 €	0 €	3.038 €	0 €	3.114 €	0 €	3.192 €	0 €	3.271 €	0 €	3.353 €	0 €	3.437 €	0 €	3.521 €	0 €	55.493 €
Kosten Crowdfunding	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Instandhaltung	74.481 €	13.431 €	76.574 €	13.767 €	78.726 €	14.111 €	80.938 €	14.464 €	83.212 €	14.825 €	85.551 €	15.196 €	87.954 €	15.576 €	90.426 €	15.965 €	92.967 €	95.508 €	98.049 €	100.590 €	1.426.990 €
Versicherung	13.431 €	42.171 €	13.767 €	42.171 €	14.111 €	42.171 €	14.464 €	14.825 €	15.196 €	15.576 €	15.965 €	16.364 €	16.763 €	17.162 €	17.561 €	17.960 €	18.359 €	18.758 €	19.157 €	19.556 €	264.205 €
kfm. & techn. Betriebsführung	42.171 €	32.802 €	42.171 €	32.802 €	42.171 €	32.802 €	42.171 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	843.429 €
Bezugsstrom, WP, Steuerberater, etc.	32.802 €	90.010 €	32.802 €	90.010 €	32.802 €	90.010 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	645.269 €
Grundstückspacht	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	90.010 €	90.010 €	90.010 €	90.010 €	90.010 €	1.701.033 €
Anwohnerentschädigung	19.202 €	3.000 €	19.202 €	3.000 €	19.202 €	3.000 €	19.202 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	395.235 €
städtebaulicher Vertrag	3.000 €	14.139 €	3.000 €	14.139 €	3.000 €	14.139 €	3.000 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	61.750 €
Rückstellung Rückbau	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	282.789 €
Abschreibungen ND 16 Jahre	766.250 €	56.213 €	766.250 €	56.213 €	766.250 €	56.213 €	766.250 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	12.380.000 €
Zinsen	63.835 €	5.000 €	63.835 €	5.000 €	63.835 €	5.000 €	63.835 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	1.466.303 €
Kosten für Ausgleichsflächen	5.000 €	4.242 €	5.000 €	4.242 €	5.000 €	4.242 €	5.000 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	102.917 €
Rückbauvalgebühr	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	87.311 €
Gewerbesteuerschätzung	0 €	1.127.082 €	0 €	1.127.082 €	0 €	1.127.082 €	0 €	1.127.082 €	1.114.720 €	1.114.720 €	791.437 €	0 €	352.710 €	0 €	428.806 €	0 €	425.608 €	0 €	244.841 €	0 €	19.895.369 €
Aufwand	1.131.384 €	-77.098 €	1.127.082 €	-72.795 €	1.122.868 €	-68.582 €	1.118.747 €	-64.460 €	1.114.720 €	-60.433 €	791.437 €	0 €	352.710 €	0 €	428.806 €	0 €	425.608 €	0 €	244.841 €	0 €	19.895.369 €
Jahresüber- / -unterschluß	-77.098 €	-77.098 €	-72.795 €	-72.795 €	-68.582 €	-68.582 €	-64.460 €	-64.460 €	-60.433 €	-60.433 €	262.850 €	0 €	701.576 €	0 €	625.480 €	0 €	628.679 €	0 €	194.445 €	0 €	1.190.357 €
Jahresüber-, unterschluß	-77.098 €	-77.098 €	-72.795 €	-72.795 €	-68.582 €	-68.582 €	-64.460 €	-64.460 €	-60.433 €	-60.433 €	262.850 €	0 €	701.576 €	0 €	625.480 €	0 €	628.679 €	0 €	194.445 €	0 €	1.190.357 €
zzgl. Rückbau rücklage	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	282.789 €
zzgl. Abschreibungen, Anlaufkosten	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	12.380.000 €
abzgl. Tilgung	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-11.140.000 €
Liquiditätsüberschuss (Cashflow)	116.975 €	121.278 €	121.278 €	121.278 €	125.492 €	125.492 €	129.613 €	129.613 €	133.640 €	133.640 €	125.569 €	0 €	129.400 €	0 €	53.304 €	0 €	203.081 €	0 €	200.337 €	0 €	2.713.145 €
Bruttoauschüttung	102.836 €	107.139 €	107.139 €	107.139 €	111.352 €	111.352 €	115.474 €	115.474 €	119.501 €	119.501 €	111.430 €	0 €	115.260 €	0 €	129.711 €	0 €	279.971 €	0 €	494.591 €	0 €	2.620.326 €
Rendite	8,29%	8,64%	8,64%	8,64%	8,98%	8,98%	9,31%	9,31%	9,64%	9,64%	8,99%	0%	9,30%	0%	10,46%	0%	22,58%	0%	39,89%	0%	211%

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



## Szenario nach Sicherheitsabschlag P90

Zusätzlicher Abschlag des Windertrages von 17,3 % (P90)

Weitere Produktionseinbußen können in einzelnen Jahren auftreten, die durch windstärkere Jahre kompensiert werden.

Prognostizierter Windertrag P90 12,04 GWh/WEA p.a.

Durchschnittliche prognostizierte Rendite p.a. 0% bzw. Ausschüttung gesamt nach 20 Jahren 60 %.

Ertragsdaten	je Turbine	Gesamt
Windertrag Brutto P50 je WEA	16.857.600	16.857.600
./. Schatten, Schall, Artenschutz	2,1%	
./. Anlagenverfügbarkeit, Leitungsverluste, Netzverluste	6,6%	
./. Leistungsdegradation + Abschaltung Vereisung	0,6%	
./. Negativer Marktpreis § 51 EEG 2017	2,0%	
./. Sicherheit (%-Abzug für P90)	17,3%	
Windertrag Netto P90 je WEA	12.044.755	12.044.755

## Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Regional – ökologisch – ökonomisch  
Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

### Vorteile

- Beitrag zu einer nachhaltigen Energieerzeugung
- Stabilität der Liquiditätsrückflüsse durch festgelegte Einspeisevergütung
- Rechtskräftige Genehmigung nach BImSchG
- Absicherung der Erträge durch Vollwartungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie
- Beteiligung am Unternehmensergebnis
- Kein Agio
- Keine Nachschusspflicht
- Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung

## Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Regional – ökologisch – ökonomisch  
Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

### Nachteile

- Langer Anlagehorizont (20 Jahre)
- Unternehmerisches Risiko (Totalausfallrisiko)
- Eingeschränkte Veräußerbarkeit der Beteiligung
- Unvorhergesehenes (Windverhältnisse können nicht beeinflusst werden)

# Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Regional – ökologisch – ökonomisch

Investieren Sie in die Zukunft!

Werden Sie Kommanditist der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG!

- Voraussichtlich benötigtes Eigenkapital: 1.240.000,- €
- Beteiligung möglichst bis: 124.000,- € (entspricht 10% des Eigenkapitals stand 15.09.19)
- Laufzeit: 20 Jahre
- Rendite Prognose: 6% p.a.
- Gesamtausschüttung nach 20 Jahren: 211 %
- Sollte zur Projektumsetzung oder nach Vorgabe der finanzierenden Bank, das benötigte Eigenkapital den o.g. Betrag überschreiten, bieten wir Ihnen bereits heute an, die Beteiligung auf 10 % des dann benötigten Eigenkapitals zu erhöhen zu gleichbleibender prognostizierter Rendite (20 Jahre 6% p.a. im Durchschnitt und 211 % Gesamtausschüttung nach 20 Jahren).



## Fragen und Anregungen?

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

Dann stehen wir Ihnen gerne jederzeit unter der Tel. 0541/60029-616 zur Verfügung oder Sie stellen Ihre Fragen gerne auch per Mail an [gerstenhauer@prowind.com](mailto:gerstenhauer@prowind.com)



### Osnabrück

Lengericher Landstraße 11 b  
49078 Osnabrück  
T: +49 541 600 29 0  
F: +49 541 600 29 29

### Neuenkirchen

Emsdettener Straße 24-26  
48485 Neuenkirchen  
T: +49 5973 934 24 0  
F: +49 5973 934 24 20

info@prowind.com  
www.prowind.com

**TOP Ö****4****DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DR. HEILMAIER &amp; PARTNER GMBH · POSTFACH 10 02 43 · 47702 KREFELD

Stadt Beckum  
Herrn Thomas Wulf  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

▶ ZUSTÄNDIG Herr Abts      ▶ DURCHWAHL 0 21 51 - 63 90 -15      ▶ UNSER ZEICHEN 105780/ab      ▶ DATUM 31.10.2019

*Vorab per Email: wulf@beckum.de***Mögliche Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG  
- Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit**

Sehr geehrter Herr Wulf,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2019, in dem Sie uns mit der Überprüfung des der Stadt Beckum vorliegenden Beteiligungsangebots hinsichtlich der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG beauftragt haben.

Unser Auftrag umfasst neben der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch die Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Beteiligung.

Wie in unserem Telefonat am 30. Oktober 2019 besprochen, nehmen wir im Folgenden zunächst zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit Stellung.

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – gelten die im Angebot genannten und anliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Dr. Heilmaier & Partner Wirtschaftsprüfer und Steuerberatergesellschaft mbH in der Fassung vom 1. Januar 2017.

**Dr. Heilmaier & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld  
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld  
Tel. 0 21 51 - 63 90 - 0  
Fax 0 21 51 - 63 90 90  
E-Mail hp@heilmaier-partner.de  
Internet www.heilmaier-partner.de  
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:  
**Dirk Abts** RA · WP · StB  
**Jürgen Baumanns** Dipl.-Betriebswirt · StB  
**Markus Esch** RA · WP · StB  
**Ralf Kempkens** Dipl.-Kfm. · WP · StB  
**Karl Nauen** Dipl.-Kfm. · WP · StB  
**Thorsten Pietsch** RA · StB  
**Tim Sons** Dipl.-Kfm. · WP · StB  
**Franz Vochsen** RA · StB

## I. Sachverhalt

Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist eine im März 2017 gegründete Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG. Initiator der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist die Prowind GmbH, deren Kerngeschäft nach eigenen Angaben in der Projektierung von Windkraftanlagen besteht.

Gegenstand der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist laut § 2 Abs. 1 deren Gesellschaftsvertrag die Planung/Entwicklung, die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung sowie der Erwerb von umweltfördernden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen auch in Form einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017 und die Beteiligung an umweltfördernden Unternehmen und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist die UPEG Umweltprojektentwicklungsgesellschaft mbH deren Komplementär-GmbH.

Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG soll eine Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 5.3-158 in der Stadt Beckum errichten und betreiben, sofern dies öffentlich-rechtlich zulässig ist und der Betrieb wirtschaftlich ist. Ausweislich des von der Prowind GmbH vorgelegtem Angebotsprospekts belaufen sich die Anschaffungskosten der WEA auf ca. 12,38 Mio. Euro. Diese sollen in Höhe von ca. 1,24 Mio. Euro mit Eigenkapital und in Höhe von ca. 11,14 Mio. mit Fremdkapital finanziert werden. Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist für das zweite Quartal 2020 vorgesehen. Es soll ausweislich des Angebotsprospekts eine durchschnittliche Eigenkapital-Rendite von 6 % p.a. erwirtschaftet werden.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben zur Wirtschaftlichkeit von uns derzeit noch überprüft werden. Die im Rahmen unserer Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von uns aufgeworfenen Fragestellungen sind seitens der Prowind GmbH noch nicht beantwortet.

Ergänzender Hinweis: Laut Angabe der Prowind GmbH sollen im Stadtgebiet Beckum noch zwei weitere Windenergieanlagen errichtet werden, die von der Achte Bürgerwind GmbH betrieben werden sollen.

Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG hat der Stadt Beckum mit Schreiben vom 17. September 2019 angeboten, sich mit einer Beteiligung von bis zu 10 % an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG als Kommanditistin zu beteiligen. Hierdurch kommt die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ihrer Pflicht aus § 36g Abs. 3 Nr. 3 lit. b) EEG nach, der Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten. Bei einer 10 %-Beteiligung müsste die Stadt Beckum eine Kommanditeinlage in Höhe von ca. 124.000 Euro in die Gesellschaft einzahlen (=10 % des voraussichtlichen Eigenkapitals von 1.240.000 Euro).

Vorrangig ist eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG vorgesehen. Es wird jedoch überlegt, ob alternativ gegebenenfalls eine mittelbare Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfolgen soll. An der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist die Stadt Beckum zu 66 % beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG erfüllt noch nicht die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Stadt. Er müsste daher im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum um entsprechende Regelungen ergänzt werden.

## **II. Stellungnahme**

### **1. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung**

Die geplante Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist gemäß § 108 GO NRW zulässig.

- 1.1 Gemäß § 108 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW darf sich die Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn bei Unternehmen die Voraussetzungen des

§ 107 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erfüllt sind und im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzungen des § 107a Abs. 1 GO NRW.

Im vorliegenden Sachverhalt findet hier die Sonderregelung für die Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung des § 107a GO NRW Anwendung. Dieser eröffnet einen eigenständigen Ordnungsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung. Hierunter fällt auch die Energieerzeugung, die als integraler Bestandteil der vorbezeichneten Sparten anzusehen ist.<sup>1</sup> Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen wird die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG als Energieerzeuger tätig.

Nachstehend sind die gesetzlichen Vorgaben des § 107a GO NRW sowie deren konkrete Umsetzung dargestellt.

- (1) Gemäß § 107a Abs. 1 GO NRW dient die wirtschaftliche Betätigung der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dem öffentlichen Zweck. Die Energieerzeugung ist hiervon umfasst.
- (2) Nach § 107a Abs. 1 GO NRW gilt weiterhin, dass die wirtschaftliche Betätigung dann zulässig ist, soweit Art und Umfang im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen ist. Nach dem allgemeinen Grundsatz muss sich jede wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde in den Grenzen halten, die ihrer Leistungsfähigkeit gezogen sind. Erforderlich ist demzufolge eine angemessene Relation zwischen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der konkreten finanziellen Beteiligung an einem Unternehmen andererseits. Das Kriterium der Leistungsfähigkeit zielt vor allem auf den Schutz des Kernhaushaltes ab.

Hinsichtlich einer durch die Stadt Beckum aufzubringenden Kommanditeinlage von voraussichtlich 124.000 Euro wird die Leistungsfähigkeit des Kernhaushaltes der Stadt Beckum unseres Erachtens nicht unangemessen belastet. Mithin lägen keine unnötigen und unbeherrschbaren Risiken für die Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum vor.

---

<sup>1</sup> Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch; Kommentar GO NRW; Band II; § 107a II. 1.

- (3) Nach § 107a Abs. 2 GO NRW ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft. Verbundene Dienstleistungen wären hier etwa der Energiehandel, die Erstellung von Energieausweisen, die Energieberatung, das Energiemanagement und Contracting-Modelle. Diese sind hier nicht ersichtlich. Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG wird keine etwaigen verbundenen Dienstleistungen erbringen.
- (4) Gemäß § 107a Abs. 3 GO NRW ist die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung grds. zulässig, insbesondere wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Windenergieanlage soll auf dem Gemeindegebiet der Stadt Beckum errichtet werden. Eine Überörtlichkeit liegt damit nicht vor.
- (5) Des Weiteren ist gemäß § 107a Abs. 4 GO NRW der Rat vor der Beteiligung über Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Eine solche Unterrichtung müsste vorgenommen werden, sofern eine Beteiligung erfolgen soll.
- 1.2 Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW muss eine Beteiligungsform gewählt sein, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Vorgesehen ist aufgrund dieser kommunalrechtlichen Vorschrift die Beteiligung der Stadt Beckum als Kommanditist bei der GmbH & Co. KG. Ein Kommanditist haftet nur mit seiner Kommanditeinlage (§ 171 HGB). Mithin ist die Haftung der Stadt Beckum im Falle der Beteiligung an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG auf ihre Kommanditeinlage in Höhe von 124.000 Euro begrenzt.
- 1.3 Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO NRW muss die Einzahlungsverpflichtung der Stadt Beckum in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Da hier derselbe Beurteilungsansatz zugrunde zu legen ist wie in § 107a Abs. 1 GO NRW, ist dieser

Aspekt bereits abgedeckt. Wie oben ausgeführt liegt ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum vor.

- 1.4 Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. GO NRW darf sich die Stadt Beckum zu keiner Verlustübernahme in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Dies ist im zugrundeliegenden Sachverhalt erfüllt. Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG beinhaltet keine entsprechende Verpflichtung der Kommanditisten. Vielmehr ist nach § 5 des Gesellschaftsvertrags ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommanditisten weder gegenüber den Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittserklärung vereinbarten Kommanditeinlage hinausgehen, übernehmen. Eine Nachschussverpflichtung kann lediglich mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.
- 1.5 Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW muss die Stadt Beckum einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhalten. Dieser Einfluss muss im Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in andere Weise gesichert werden. Da ein Aufsichtsrat bei der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG nicht vorgesehen ist, stellt bei der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung als oberstes Gesellschafterorgan zugleich das Überwachungsorgan dar. Die Stadt Beckum nimmt als Gesellschafter an den entsprechenden Gesellschafterversammlungen teil. Ihr stehen Stimmrechte entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu.
- 1.6 Nach § 115 Abs. 1 lit. b) GO NRW muss die Entscheidung der Gemeinde über die Beteiligung an einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, angezeigt werden. Dabei muss aus der Anzeige zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies muss im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG erfolgen.

Ergänzender Hinweis: Sollte die Beteiligung alternativ durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfolgen, dürfen gemäß § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a) GO NRW die Vertreter der Gemeinde in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG der Beteiligung nur zustimmen, wenn

- (1) die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- (2) für die Stadt Beckum selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- (3) sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind.

Wie dargestellt wären die in § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a) GO NRW genannten Voraussetzungen für eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum erfüllt. Mithin wäre auch hier nur eine entsprechende Ratsentscheidung einzuholen.

## 2. Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

Im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum muss der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG wie nachstehend beschrieben ergänzt bzw. angepasst werden.

- 2.1 Der Gesellschaftsvertrag muss gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GO NRW auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet werden. Dies ist vorliegend unproblematisch, da die KG als Unternehmen der Stromversorgung gemäß § 107a Abs.1 GO NRW per Gesetz einem öffentlichen Zweck dient.
- 2.2 Darüber hinaus muss gemäß § 108 Abs.1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG muss die Aufstellungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) lediglich nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Dementsprechend wäre die allgemeine Regelung um die spezifischen Anforderungen nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW zu ergänzen.
- 2.3 Weitere zwingende Voraussetzungen bei der Beteiligung an einer **GmbH** finden sich in § 108 Abs. 5 GO NRW. Diese Voraussetzungen betreffen dem Wortlaut nach nur eine GmbH. Unseres Erachtens findet hier aber eine analoge Anwendung auf die Beteiligung an

einer GmbH & Co. KG statt. Insbesondere wird hierdurch für maßgebliche Angelegenheiten der KG eine Einflussnahmemöglichkeit der Stadt Beckum im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW gesichert.

Daher muss gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
  - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292, 292 Abs. 1 AktG
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
  - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
  - d) Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und
2. der Rat den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Nach § 8 Abs. 5 lit. (f) und (g) des Gesellschaftsvertrags der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG erfolgt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Jahresergebnisse. Der Gesellschaftsvertrag muss jedoch um alle weiteren oben aufgeführten Regelungen ergänzt werden.

Ausgenommen davon ist die nach § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW erforderliche Regelung. Da für die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG kein Aufsichtsrat vorgesehen ist, ist Nr. 2 vorliegend nicht einschlägig.

- 2.4 Weitere zwingende Voraussetzungen bei der Beteiligung an einem Unternehmen in Gesellschaftsform von mehr als 50 % richten sich nach § 108 Abs. 3 GO NRW. Vorgesehen ist eine 10 %-Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG. Der Anwendungsbereich des § 108 Abs. 3 GO NRW ist daher nicht eröffnet.

- 2.5 Zudem sollen der Stadt nach § 112 Abs. 2 GO NRW im Falle einer Beteiligung, die keine Mehrheitsbeteiligung ist, im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden, soweit es das Interesse der Stadt erfordert. Dies beinhaltet insbesondere die Erweiterung des Gegenstandes der Jahresabschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine solche Regelung beinhaltet der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG vorliegend nicht und wäre dementsprechend um diese Regelung zu ergänzen.
- 2.6 Der Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 LGG NRW ist nicht eröffnet, da keine Gründung durch die Stadt gegeben ist bzw. keine Mehrheit der Anteile bei der Stadt, auch nicht zusammen mit anderen Gebietskörperschaften vorliegt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



D. Abts  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Teissteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**TOP Ö****4****HP****DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DR. HEILMAIER &amp; PARTNER GMBH - POSTFACH 10 02 43 - 47702 KREFELD

Stadt Beckum  
Herrn Thomas Wulf  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

▶ ZUSTÄNDIG

Herr Abts

▶ DURCHWAHL 0 21 51 - 63 90

-15▶

UNSER ZEICHEN

105780

▶ DATUM

4.11.2019

*vorab per E-Mail: wulf@beckum.de***Mögliche Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – wirtschaftliche Beurteilung****Bezug: unsere Stellungnahme vom 31.10.2019 zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit**

Sehr geehrter Herr Wulf,

in oben genannter Angelegenheit haben Sie uns beauftragt, zur wirtschaftlichen Beurteilung des Beteiligungsangebots aus Sicht der Stadt Beckum Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Darstellung des Sachverhalts und der Beurteilung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 31. Oktober 2019

Zur wirtschaftlichen Beurteilung des Beteiligungsangebots haben wir die von der ProWind GmbH im Rahmen der Angebotspräsentation vorgelegte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der

**Dr. Heilmaier & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld  
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld  
Tel. 0 21 51 - 63 90 - 0  
Fax 0 21 51 - 63 90 90  
E-Mail hp@heilmaier-partner.de  
Internet www.heilmaier-partner.de  
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:  
**Dirk Abts** RA · WP · StB  
**Jürgen Baumanns** Dipl.-Betriebswirt · StB  
**Markus Esch** RA · WP · StB  
**Ralf Kempkens** Dipl.-Kfm. · WP · StB  
**Karl Nauen** Dipl.-Kfm. · WP · StB  
**Thorsten Pietsch** RA · StB  
**Tim Sons** Dipl.-Kfm. · WP · StB  
**Franz Vochsen** RA · StB



Grundlage einer integrierten Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf Plausibilität geprüft (siehe Anlage 1).

Des Weiteren haben wir zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer möglichen Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf der Grundlage dieser Planzahlen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die mögliche Beteiligung erstellt (siehe Anlage 2).

### **I. Zugrunde gelegte Annahmen auf Basis der Angaben der ProWind GmbH**

Bei unseren Berechnungen sind wir von folgenden Prämissen ausgegangen:

1. Die erzeugte Strommenge beträgt (gemäß Seite 13 der Verkaufspräsentation) unter Vornahme eines Sicherheitsabschlags von rd. 9,1% (P 75) 13.433 MWh pro Jahr. Aufgrund der uns vorliegenden Windgutachten des Ingenieurbüros für Elektrotechnik und Lärmschutz IEL GmbH, Aurich, und der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, erscheint uns diese Annahme plausibel. Dabei gehen wir davon aus, dass es sich bei der Anlage der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG um die in den Windgutachten als „WEA 1“ bezeichnete Anlage handelt.
2. Die EEG-Vergütung für den erzeugten Strom beträgt auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung Oktober 2019 6,20 Cent je kWh zuzüglich des Korrekturfaktors gemäß § 36h EEG. Für die Jahre 2020 bis 2024 wird gemäß den uns erteilten Auskünften ein Korrekturfaktor von 1,1769 angesetzt, so dass sich unter Berücksichtigung des Entgelts für die Direktvermarktung ein Einspeisevergütung von rd. 7,15 Cent je kWh ergibt. Aufgrund der uns vorliegenden Windgutachten des Ingenieurbüros für Elektrotechnik und Lärmschutz IEL GmbH, Aurich, und der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, erscheint uns auch diese Annahme plausibel.
3. Im Jahr 2025 ergeben sich gemäß der Planungsrechnung in der Angebotspräsentation höhere Umsatzerlöse von EUR 1.486.039 gegenüber EUR 960.086 in den Jahren 2021 bis 2024. Die höheren Umsatzerlöse sind gemäß den uns erteilten Auskünften dadurch begründet, dass die Standortgüte der Windkraftanlage gemäß § 36h EEG nach 5 Jahren überprüft und der Korrekturfaktor neu berechnet wird. Auf der Grundlage der für die Jahre



2021 bis 2024 mit einem Sicherheitsabschlag von rd. 9,1% geplanten Winderträge wird ab dem Jahr 2025 von einem Gütefaktor von 66,9% ausgegangen, der zu einem Korrekturfaktor von 1,29 führt. Dies hätte zur Folge, dass im Jahr 2025 gemäß § 36h Abs. 2 EEG eine Nachzahlung für die Vorjahre erfolgen würde, der die Standortgüte korrigiert. Des Weiteren steigen die Umsatzerlöse aufgrund des neu berechneten Korrekturfaktors in den Jahren 2026 bis 2040 auf EUR 1.054.286 pro Jahr. Diese Annahmen sind auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung in § 36h EEG nachvollziehbar.

4. Gemäß den Angaben in der Angebotspräsentation (Seite 17) wird für die Anlage ein Vollwartungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie abgeschlossen.
5. Die erforderliche Rückstellung für die Erfüllung der Rückbauverpflichtung beträgt gemäß den uns erteilten Auskünften EUR 282.789. Dieser Wert erscheint uns ebenfalls plausibel.
6. Die ProWind GmbH geht davon aus, dass sich keine genehmigungsrechtlichen Beschränkungen für den Nachtbetrieb der Anlage (Variante I) ergeben. Die Auswirkungen genehmigungsrechtlicher Beschränkungen werden in den uns vorliegenden Windgutachten als Variante II (Nachtbetrieb im Drosselungsmodus) und Variante III (kein Nachtbetrieb) dargestellt und würden zu geringeren Umsatzerlösen führen.
7. Die in der Planungsrechnung in der Angebotspräsentation dargestellten „Bruttoentnahmen“ beinhalten gemäß den uns erteilten Auskünften neben den liquiditätswirksamen Zahlungen auch die anrechenbaren Gewerbesteuern in Höhe von 380% des Gewerbesteuermessbetrages, die bei natürlichen Personen als Beteiligte gemäß § 35 EStG auf die Einkommensteuern angerechnet werden kann.
8. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der geplanten Beteiligung der Stadt Beckum in Höhe von EUR 124.000 an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind wir von den um die anrechenbaren Gewerbesteuern bereinigten „Bruttoentnahmen“ ausgegangen, da bei der Stadt Beckum keine Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG erfolgt. Des Weiteren haben wir in dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung die Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) berücksichtigt, die auf der Ebene der Stadt Beckum für den Betrieb gewerblicher Art „Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG anfällt. Des Weiteren sind wir davon ausgegangen, dass aufgrund des Unterschrei-



tens der Umsatz- und Gewinn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG keine Kapitalertragsteuern auf die Gewinnausschüttungen des Betriebs gewerblicher Art anfallen.

9. Wir sind davon ausgegangen, dass für die Verwaltung des Betriebs gewerblicher Art und die Erstellung der Steuererklärungen Aufwendungen in Höhe von EUR 1.000 pro Jahr anfallen (insbesondere interner Personalaufwand).

## II. Ergebnisse Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

### 1. Ebene GmbH & Co. KG

Die auf der Grundlage unter I beschriebenen Prämissen erstellte Vermögens-, Finanz- und Erfolgsrechnung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (Anlage 1) zeigt folgende Ergebnisse:

Aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich nach unserer Berechnung eine durchschnittliche Rendite der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG von 5,54%.

Wir weisen darauf hin, dass das Eigenkapital der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG in den Jahren 2027 bis 2038 infolge geplanter Liquiditätsentnahmen durch die Kommanditisten negativ ist.

### 2. Ebene Stadt Beckum / BgA Beteiligung Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Durch die geplante Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entsteht bei der Stadt Beckum ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Die auf der Grundlage dieser Ergebnisse erstellte Planungsrechnung für diesen BgA (Anlage 2) zeigt Folgendes:

Unter Berücksichtigung der Ertragsteuerbelastung des BgA (Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag) ergibt sich für die geplante Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG über 20 Jahre insgesamt ein Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 84.896. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresgewinn nach Steuern von EUR 4.245 und einer durchschnittlichen Rendite von 3,423% bezogen auf die geleistete Kom-



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

manditeinlage in Höhe von EUR 124.000. Über die 20 Jahre Gesamtlaufzeit ergibt sich auf Ebene des BgA ein Gesamtkapitalzufluss (Kapitalausschüttung der KG inklusive Eigenkapitalrückzahlung abzgl. geschätzter Verwaltungsaufwand und Ertragsteuern des BgA) in Höhe von EUR 208.895, was 168,5% des eingesetzten Kapitals von EUR 124.000 entspricht.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

Für Rückfragen und weitergehende Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Abts  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Version P75: Werte gem. Verkaufsprospekt der Beckum Bürgerwindpark GmbH &amp; Co. KG

## P75: Mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% wird der prognostizierte Windertrag erreicht oder übertroffen

1. Bilanz KG	AK/HK	Periode																				Summe		
		Bilanzwert 01.06.2020	Bilanzwert 31.12.2020	Bilanzwert 31.12.2021	Bilanzwert 31.12.2022	Bilanzwert 31.12.2023	Bilanzwert 31.12.2024	Bilanzwert 31.12.2025	Bilanzwert 31.12.2026	Bilanzwert 31.12.2027	Bilanzwert 31.12.2028	Bilanzwert 31.12.2029	Bilanzwert 31.12.2030	Bilanzwert 31.12.2031	Bilanzwert 31.12.2032	Bilanzwert 31.12.2033	Bilanzwert 31.12.2034	Bilanzwert 31.12.2035	Bilanzwert 31.12.2036	Bilanzwert 31.12.2037	Bilanzwert 31.12.2038		Bilanzwert 31.12.2039	Bilanzwert 31.12.2040
A. Anlagevermögen																								
Windkraftanlagen		12.380.000	11.928.646	11.162.396	10.396.146	9.629.896	8.863.646	8.097.396	7.331.146	6.564.896	5.798.646	5.032.396	4.266.146	3.499.896	2.733.646	1.967.396	1.201.146	434.896	0	0	0	0	0	
B. Umlaufvermögen																								
Bankguthaben			184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	370.699	384.838	398.977	413.116	427.255	441.394	455.533	469.672	483.811	497.950	512.089	526.228	540.367	535.330	530.194	256.120	
Summe		0	12.380.000	12.112.707	11.371.553	10.624.572	9.874.657	9.129.680	8.468.094	7.715.983	6.963.872	6.211.761	5.459.650	4.707.539	3.955.428	3.203.317	2.451.206	1.699.095	946.984	526.228	540.367	535.330	530.194	256.120
Passiva																								
A. Kapital 1.1.		1.240.000	1.240.000	1.111.038	1.047.046	867.112	687.178	507.244	327.310	147.376	-32.558	-212.492	-392.426	-572.360	-752.294	-932.228	-1.112.162	-1.292.096	-1.472.030	-1.320.610	-734.294	-167.154	253.304	
Einlage (+) / Ausschüttung (-)			0	104.985	-5.130	-2.196	-7.134	-516.915	-92.061	-96.777	-101.416	-105.983	-110.447	-102.835	-107.138	-111.351	-115.472	-119.499	-111.427	-115.258	-58.339	-208.219	-474.408	
Gewinn/Verlust			-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	625.479	628.677	194.444	
Eigenkapital 31.12.		1.240.000	1.111.038	1.047.046	867.112	687.178	507.244	327.310	147.376	-32.558	-212.492	-392.426	-572.360	-752.294	-932.228	-1.112.162	-1.292.096	-1.472.030	-1.320.610	-734.294	-167.154	253.304	-26.660	
B. Rückstellungen		0	8.248	22.387	36.526	50.665	64.804	78.943	93.082	107.221	121.360	135.499	149.638	163.777	177.916	192.055	206.194	220.333	234.472	248.611	262.750	276.889	282.780	
Rückstellung nach Ab-/Aufzinsung/Abzinsung		0	8.248	22.387	36.526	50.665	64.804	78.943	93.082	107.221	121.360	135.499	149.638	163.777	177.916	192.055	206.194	220.333	234.472	248.611	262.750	276.889	282.780	
C. Verbindlichkeiten																								
Darlehen		11.140.000	10.993.421	10.407.105	9.820.789	9.234.473	8.648.157	8.061.841	7.475.525	6.889.209	6.302.893	5.716.577	5.130.261	4.543.945	3.957.629	3.371.313	2.784.997	2.198.681	1.612.365	1.026.049	439.733	0	0	
Summe		0	12.380.000	12.112.707	11.476.538	10.724.427	9.972.316	9.220.205	8.468.094	7.715.983	6.963.872	6.211.761	5.459.650	4.707.539	3.955.428	3.203.317	2.451.206	1.699.095	946.984	526.227	540.366	535.329	530.193	256.120
2. Gewinn- und Verlustrechnung KG																								
Umsatzerlöse		560.050	960.086	960.086	960.086	960.086	1.486.039	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	439.286	
Summe Erträge		560.050	960.086	960.086	960.086	960.086	1.486.039	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	439.286	
Betriebsaufwendungen																								
- Abschreibungen nur nachrichtlich	Kostensteig. in % zum VJ	-451.354	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-322.396	0	0	0	0	-12.380.000	
- Wartung	2,5	-1.254	-2.203	-2.258	-2.314	-2.372	-2.431	-2.492	-2.554	-2.618	-2.683	-2.750	-2.819	-2.889	-2.961	-3.035	-3.111	-3.189	-3.269	-3.351	-3.435	-1.467	-55.452	
- Instandhaltung	2,5	-21.583	-37.606	-50.097	-59.671	-61.348	-63.072	-64.844	-66.666	-68.539	-70.455	-72.445	-74.481	-76.574	-78.726	-80.938	-83.212	-85.551	-87.954	-90.426	-92.967	-95.589	-1.426.978	
- Versicherungen	2,5	-5.971	-10.491	-10.754	-11.023	-11.299	-11.581	-11.871	-12.168	-12.472	-12.784	-13.104	-13.432	-13.768	-14.112	-14.465	-14.827	-15.198	-15.578	-15.967	-16.366	-6.990	-264.219	
- kfm. & techn. Betriebsführung		-22.402	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-843.421	
- Bezugstrom, WP, Steuerberater, etc.	2,5	-14.583	-25.625	-26.266	-26.923	-27.596	-28.286	-28.993	-29.718	-30.461	-31.223	-32.004	-32.804	-33.624	-34.465	-35.327	-36.210	-37.115	-38.043	-38.994	-39.969	-17.070	-645.297	
- Grundstücks-pacht		-36.660	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-1.701.035	
- Anwohnerentschädigung		-11.201	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-395.241	
- städtebaulicher Vertrag		-1.750	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-61.750	
- Rückstellung Rückbauverpflichtung		-8.248	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-282.780	
- Abschreibungen		-451.354	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-434.896	0	0	0	-12.380.000	
- Zinsen Darlehen		-108.615	-140.056	-132.434	-124.812	-117.190	-109.568	-101.946	-94.324	-86.701	-79.079	-71.457	-63.835	-56.213	-48.591	-40.969	-33.347	-25.725	-18.103	-10.480	-2.858	0	-1.466.303	
- Ausgleichsmaßnahmen		-2.917	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-102.917	
- Rückbauverpflichtung		-2.474	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-87.314	
Summe Betriebsaufwendungen		-689.012	-1.129.062	-1.134.890	-1.137.824	-1.132.886	-1.149.058	-1.142.159	-1.137.443	-1.132.804	-1.128.237	-1.123.773	-1.131.385	-1.127.082	-1.122.869	-1.118.748	-1.114.721	-791.439	-352.712	-348.983	-345.360	-222.269	-19.712.717	
Ergebnis vor Ertragsteuern		-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	705.303	708.926	217.017	1.373.006	
Ertragsteuern (Gewerbesteuer)		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-79.824	-80.249	-22.573	-182.646	
Ergebnis nach Ertragsteuern (Gewerbesteuer)		-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	625.479	628.677	194.444	1.190.360	

3. Liquiditätsrechnung KG	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	2029 EUR	2030 EUR	2031 EUR	2032 EUR	2033 EUR	2034 EUR	2035 EUR	2036 EUR	2037 EUR	2038 EUR	2039 EUR	2040 EUR	
Stand 1.1.	0	184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	370.699	384.838	398.977	413.116	427.255	441.394	455.533	469.672	483.811	497.950	512.089	526.228	540.367	535.330	530.194	8.119.888
Ergebnis nach Ertragsteuern	-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	625.479	628.677	194.444	1.190.360
Darlehensstilgungen	-146.579	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-439.733	0	-11.140.000
Abschreibungen	451.354	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	434.896	0	0	0	0	12.380.000
Auflösung Disagio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung Rückstellungen	8.248	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	5.891
Cash-Flow	184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	797.089	476.899	495.754	514.532	533.238	551.841	558.368	576.810	595.162	613.422	631.588	637.655	655.625	593.669	738.413	730.528	282.780
Bruttoausschüttungen			-5.130	-2.196	-7.134	-516.915	-92.061	-96.777	-101.416	-105.983	-110.447	-102.835	-107.138	-111.351	-115.472	-119.499	-111.427	-115.258	-129.711	-279.971	-494.591	-2.725.312
(davon Gewerbesteuer-Anrechnung)																						
negative Ausschüttung (Vortrag)		104.985	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	71.372	71.752	20.183	163.307
Vortrag negative Liquidität		-104.985	5.130	2.196	7.134	90.525													0	0	0	104.985
liquiditätswirksame Ausschüttung	0	0	0	0	0	-426.390	-92.061	-96.777	-101.416	-105.983	-110.447	-102.835	-107.138	-111.351	-115.472	-119.499	-111.427	-115.258	-58.339	-208.219	-474.408	-2.457.020
<b>Liquiditätsüberdeckung/-unterdeckung (-)</b>	<b>184.061</b>	<b>209.158</b>	<b>228.427</b>	<b>244.762</b>	<b>266.035</b>	<b>370.699</b>	<b>384.838</b>	<b>398.977</b>	<b>413.116</b>	<b>427.255</b>	<b>441.394</b>	<b>455.533</b>	<b>469.672</b>	<b>483.811</b>	<b>497.950</b>	<b>512.089</b>	<b>526.228</b>	<b>540.367</b>	<b>535.330</b>	<b>530.194</b>	<b>256.120</b>	
<b>Beteiligung 10%</b>																						
zuzurechnende Ausschüttungen (10%) inkl. Entnahmen Stadt Beckum		0	0	0	0	-42.639	-9.206	-9.678	-10.142	-10.598	-11.045	-10.284	-10.714	-11.135	-11.547	-11.950	-11.143	-11.526	-5.834	-20.822	-47.441	-245.702
zuzurechnende Gewinnanteile	-12.896	-16.898	-17.480	-17.774	-17.280	33.698	-8.787	-8.316	-7.852	-7.395	-6.949	-7.710	-7.280	-6.858	-6.446	-6.044	26.285	70.157	62.548	62.868	19.444	119.035
<b>4.2. Renditeberechnung KG</b>																						
Investition der KG	1.240.000																					
Ausschüttung bezogen auf Investition	0%	-8,47%	0,41%	0,18%	0,58%	41,69%	7,42%	7,80%	8,18%	8,55%	8,91%	8,29%	8,64%	8,98%	9,31%	9,64%	8,99%	9,30%	10,46%	22,58%	39,89%	-211,32%
<b>Rendite vor Steuern</b>																						
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	1.190.360																					
Steuern über 20 Jahre	182.646																					
Gewinn vor Steuern über 20 Jahre	1.373.006																					
durchschnittl. Jahresgewinn 20 Jahre	68.650																					
durchschnittl. Rendite p.a. vor GewErtrSt	5,54%																					
<b>Rendite nach Gewerbeertragsteuern</b>																						
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	1.190.360																					
durchschnittl. Jahresgewinn 20 Jahre	59.518																					
durchschnittl. Rendite p.a. nach GewErtrSt	5,00%																					

**Wirtschaftlichkeitsberechnung Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG**  
**Version P75: Werte gem. Verkaufsprospekt der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG**

**P75: Mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% wird der prognostizierte Windertrag erreicht oder übertroffen**

Betrieb gewerblicher Art KG-Beteiligung

**1. Steuerliche Ergebnisrechnung BgA**

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
<b>Vortrag kumulierte zuzurechnende Ergebnisse KG zuzurechnendes Jahresergebnis KG</b>	0	-12.896	-29.794	-47.274	-65.048	-82.328	-98.630	-114.917	-131.203	-147.490	-163.782	-180.074	-196.366	-212.658	-228.950	-245.242	-261.534	-277.826	-294.118	-310.410	-326.702	0	<b>119.036</b>	
Ausschüttung/Kapitalrückzahlung	0	-10.499	513	220	713	1.206	1.700	2.193	2.687	3.180	3.674	4.167	4.661	5.155	5.648	6.142	6.636	7.130	7.624	8.118	8.612	9.106	259.366	
davon GewSt-Anrechnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.997	16.330	
Vortrag negative Liquidität	0	10.499	-513	-220	-713	-1.206	-1.700	-2.193	-2.687	-3.180	-3.674	-4.167	-4.661	-5.155	-5.648	-6.142	-6.636	-7.130	-7.624	-8.118	-8.612	-9.106	46.792	
davon Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.330	124.000	
kumulierte Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	98.670	124.000	
<b>Summe Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>36.724</b>	<b>62.868</b>	<b>19.444</b>
Betriebsaufwendungen																								
- Betriebsführung/Verwaltung	0,0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-21.000	
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-21.000</b>	
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-13.896</b>	<b>-17.898</b>	<b>-18.480</b>	<b>-18.774</b>	<b>-18.280</b>	<b>32.698</b>	<b>-9.787</b>	<b>-9.316</b>	<b>-8.852</b>	<b>-8.395</b>	<b>-7.949</b>	<b>-8.710</b>	<b>-8.280</b>	<b>-7.858</b>	<b>-7.446</b>	<b>-7.044</b>	<b>25.285</b>	<b>69.157</b>	<b>61.548</b>	<b>52.869</b>	<b>44.180</b>	<b>35.491</b>	<b>98.036</b>	
Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-13.140	
<b>Ergebnis nach Ertragsteuern BgA</b>	<b>-13.896</b>	<b>-17.898</b>	<b>-18.480</b>	<b>-18.774</b>	<b>-18.280</b>	<b>32.698</b>	<b>-9.787</b>	<b>-9.316</b>	<b>-8.852</b>	<b>-8.395</b>	<b>-7.949</b>	<b>-8.710</b>	<b>-8.280</b>	<b>-7.858</b>	<b>-7.446</b>	<b>-7.044</b>	<b>25.285</b>	<b>69.157</b>	<b>61.548</b>	<b>52.869</b>	<b>44.180</b>	<b>35.491</b>	<b>84.896</b>	
steuerlicher Verlustvortrag BgA																							0	
Erstinvestition	124.000	13.896	17.898	18.480	18.774	18.280	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Ergebnis nach Ertragsteuern + Ausgleich Verlust ' Summe</b>	<b>208.895</b>	<b>-13.896</b>	<b>-17.898</b>	<b>-18.480</b>	<b>-18.774</b>	<b>-18.280</b>	<b>75.337</b>	<b>-581</b>	<b>362</b>	<b>1.290</b>	<b>2.203</b>	<b>3.096</b>	<b>4.009</b>	<b>4.912</b>	<b>5.815</b>	<b>6.718</b>	<b>7.621</b>	<b>8.524</b>	<b>9.427</b>	<b>10.330</b>	<b>11.233</b>	<b>12.136</b>	<b>208.895</b>	
<b>Überschuss</b>	<b>84.895</b>																						<b>84.895</b>	

10.823

**2. Liquiditätsrechnung BgA**

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stand 1.,1.	0	-124.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	41.639	8.206	8.678	9.142	9.598	10.045	9.284	9.714	10.135	10.547	10.950	10.143	10.526	2.821	10.823	43.249	
Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-13.896	-17.898	-18.480	-18.774	-18.280	32.698	-9.787	-9.316	-8.852	-8.395	-7.949	-8.710	-8.280	-7.858	-7.446	-7.044	25.285	69.157	59.534	52.869	16.317	84.896
steuerliche Ergebniszurechnung	12.896	16.898	17.480	17.774	17.280	-33.698	8.787	8.316	7.852	7.395	6.949	7.710	7.280	6.858	6.446	6.044	-26.285	-70.157	-62.548	-62.868	-19.444	-119.036	
Entnahme von Kapital der GmbH & Co. KG	0	0	0	0	0	42.639	9.206	9.678	10.142	10.598	11.045	10.284	10.714	11.135	11.547	11.950	11.143	11.526	5.834	20.822	44.774	243.036	
Darlehensstilgungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auflösung Disagio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kapitaleinzug an KG	-124.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Saldo Liquidität (pro Jahr)	-124.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	41.639	8.206	8.678	9.142	9.598	10.045	9.284	9.714	10.135	10.547	10.950	10.143	10.526	2.821	10.823	41.646	84.895	
<b>kumulierte Liquidität</b>	<b>-124.000</b>	<b>-125.000</b>	<b>-126.000</b>	<b>-127.000</b>	<b>-128.000</b>	<b>-129.000</b>	<b>-87.361</b>	<b>-79.155</b>	<b>-70.477</b>	<b>-61.336</b>	<b>-51.737</b>	<b>-41.693</b>	<b>-32.409</b>	<b>-22.695</b>	<b>-12.560</b>	<b>-2.013</b>	<b>8.937</b>	<b>19.080</b>	<b>29.605</b>	<b>32.426</b>	<b>43.249</b>	<b>84.895</b>	

**3. Renditeberechnung BgA**

Investition des BgA	124.000
Rendite nach Steuern	
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	84.896
<b>durchschnittl. Jahresgewinn 20 Jahre</b>	<b>4.245</b>
<b>durchschnittliche Rendite p.a.</b>	<b>3,423%</b>

0



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2019/0283

öffentlich

**Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2019**

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Kenntnisnahme

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2019 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

ohne

### **Anlage(n):**

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2019

**Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2019**

**1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum**

**1.1 Schuldenentwicklung vom 01.07. bis 30.09.2019**

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.07.2019	0,00 €	12.825.424,52 €	4.513.767,14 €	44.104.460,90 €	61.443.652,56 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 3. Quartal 2019	0,00 €	242.330,00 €	176.400,00 €	2.200.000,00 €	2.618.730,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 3. Quartal 2019	0,00 €	110.757,47 €	72.783,82 €	868.448,34 €	1.051.989,63 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.09.2019	0,00 €	12.956.997,05 €	4.617.383,32 €	45.436.012,56 €	63.010.392,93 €
– Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	+131.572,53 €	+103.616,18 €	+1.331.551,66 €	+1.566.740,37 €
Entwicklung 01.01.–30.09.2019 – Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–88.461,38 €	–41.834,42 €	+445.990,11 €	+315.694,31 €

Erläuterung:

\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2019 488.022,00 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.07. bis 30.09.2019

Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Neuaufnahme <b>Betrag:</b> 176.400,00 € <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 26.07.2019 <b>Vertragsabschluss:</b> 24.07.2019	<b>Kredit:</b> NRW Bank: Vertragsnummer 4203258449 Finanznummer: 010 <b>Kreditkonditionen:</b> Zinssatz: 0,00 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 15.05.2029 Liquide Belastung: 18.600 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsfreies Darlehen (Förderprogramm „Kommunal Invest“)</li> <li>- Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende</li> <li>- Fester Tilgungsbetrag</li> <li>- Erstes Jahr tilgungsfrei</li> </ul>
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Neuaufnahme <b>Betrag:</b> 242.330,00 € <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 30.09.2019 <b>Vertragsabschluss:</b> 27.08.2019	<b>Kredit:</b> DZ HYP: Vertragsnummer 3322396700 Finanznummer: 022 <b>Kreditkonditionen:</b> Zinssatz: 0,23 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.07.2034 Liquide Belastung: 16.769,24 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr geringer Zinssatz</li> <li>- Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende</li> <li>- Gleichbleibende liquide Belastung</li> </ul>
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Neuaufnahme <b>Betrag:</b> 2.200.000,00 € <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 30.09.2019 <b>Vertragsabschluss:</b> 27.08.2019	<b>Kredit:</b> DZ HYP: Vertragsnummer 3322397500 Finanznummer: 016 <b>Kreditkonditionen:</b> Zinssatz: 0,51 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.07.2049 Liquide Belastung: 80.300 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr geringer Zinssatz</li> <li>- Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende</li> <li>- Gleichbleibende liquide Belastung</li> </ul>

### 1.3 Liquiditätskredite vom 01.07. bis 30.09.2019

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen(in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	20.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €		
01.07.2019	216.549,55 €	0,00 €	223.292,12 €	4.453.934,10 €	4.893.775,77 €	0,20 %
19.08.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.507.137,00 €	4.507.137,00 €	0,20 %
30.09.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.861.157,66 €	1.861.157,66 €	0,20 %
Höchststand im 3. Quartal	3.014.053,28 € (29.07.2019)	93.718,41 € (27.09.2019)	287.895,07 € (11.07.2019)	5.185.253,20 € (15.08.2019)		0,20 %
Entwicklung (laut Bilanz) 01.01.–30.09.2019 –Entschuldung/ + Verschuldung	–6.559.209,72 €	0,00 €	–11.926,71 €	–3.538.464,15 €	–10.109.600,58 €	

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 3. Quartal 2019				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
198,50 €	366,45 €	0,00 €	2.070,87 €	2.635,82 €

Erläuterung:

\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2019 1.600.164,00 €.

\*\* Soweit auf anderen Liquiditätskreditkonten Guthaben ausgewiesen wird, erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussbilanz eine saldierte Darstellung bei den Krediten zur Liquiditätssicherung. Demnach ergibt sich ein Bilanzausweis am 31.12.2018 von 5.399.621,81 Euro.

## **2 Veräußerungen**

Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen waren im 3. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

## **3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen**

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 3. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

## **4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen**

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.09.2019 zugestimmt. Dies wurde dem Kreis Warendorf mitgeteilt, welcher federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

gezeichnet  
Thomas Wulf



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2019/0234

öffentlich

### Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Kreises Warendorf

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 27.09.2019 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung nach § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.12.2019 wird verzichtet.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

#### Erläuterungen

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2020 am 05.09.2019 zugeleitet. Dieses wurde den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum per E-Mail am selben Tag weitergeleitet.

Zu dem Eckdatenpapier wurde mit Schreiben vom 27.09.2019 eine gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister aller 13 kreisangehörigen Kommunen verfasst und dem Landrat zugeleitet (siehe Anlage zur Vorlage). Diese Stellungnahme wurde ebenfalls am selben Tag den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum per E-Mail zugeleitet.

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren in Aussicht gestellt werden kann. Insbesondere der auf Ebene des Landrates und der Bürgermeisterin und der Bürgermeister gefundene Konsens zur notwendigen und ausreichenden Dotierung des Eigenkapitals des Kreises ist ein weiterer neuer und sachlich gut begründeter Ansatzpunkt in der Diskussion. Im Rahmen dieses gefundenen Konsenses sollen Überzahlungen der Kreisumlage schnellstmöglich wieder an die kreisangehörigen Kommunen zurückgeführt werden. Eine übermäßige Inanspruchnahme des Eigenkapitals des Kreises wird demgegenüber von den kreisangehörigen Kommunen ausgeglichen werden müssen. Hier konnte ein neuer „Modus Operandi“ gefunden werden, der die wechselseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.

Im Übrigen wird die Erwartung geäußert, dass im weiteren Verfahren eintretende Verbesserungen vollumfänglich an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Kreistages am 11.10.2019 eingebracht. Mit Schreiben vom 15.10.2019 wurde der Stadt Beckum der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis gegeben.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Gelegenheit zur Anhörung in öffentlicher Sitzung ist zum 01.01.2019 neu in das Gesetz aufgenommen worden. Der Kreis Warendorf bietet diese Gelegenheit zur Anhörung am 03.12.2019 in der Sitzung des Finanzausschusses an. Aus Sicht der Verwaltung besteht gegenwärtig keine Notwendigkeit, das Recht zur Anhörung wahrzunehmen. Das bisherige Verfahren kann als ausgewogen und fair bezeichnet werden.

**Anlage(n):**

Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Kreises Warendorf vom 27.09.2019



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
Herrn  
Landrat Dr. Olaf Gericke  
Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

**Dr. Karl-Uwe Strothmann**  
Sprecher der Bürgermeisterin und  
der Bürgermeister im Kreis Warendorf

02521 29-100                      02521 2955-100 (Fax)  
strothmann@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46  
I. Obergeschoss | Raum 103  
Über Treppen zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

27. September 2019

## Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2020 Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

mit Schreiben vom 5. September 2019 haben Sie das Eckdatenpapier zu dem Entwurf des Kreishaushaltes 2020 übersandt. Ihr Schreiben ist Bestandteil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Herr Kreiskämmerer Dr. Funke hat am 9. September 2019 – wie bereits in den Vorjahren – an der Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerinnen und Kämmerer in Beckum teilgenommen. In diesem Gespräch konnten die aktuellen Eckdaten und die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen darlegt und diskutiert werden.

In der Dienstbesprechung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern am 16. September 2019 wurden die wesentlichen Eckpunkte des Kreishaushaltes 2020 durch Sie kurz vorgestellt und erläutert.

Wir danken Ihnen, Herr Dr. Gericke, und Herrn Dr. Funke ausdrücklich für den sehr offenen und fairen Meinungs austausch in dem bisherigen Verfahren.

### I. Rahmenbedingungen

Aufgrund der wiederum gestiegenen Umlagegrundlagen soll der **Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 0,5 Prozentpunkte auf 32,7 Prozent** sinken. Die **Zahllast unserer Kommunen** soll nach Ihren Vorstellungen im Vergleich zum Jahr 2019 um rund 3,3 Mio. Euro auf rund 136,5 Mio. Euro steigen.

Nicht zu verkennen ist, dass sich der auf den **Steuereinnahmen basierende Teil der Umlagegrundlagen auf einen abgelaufenen Zeitraum** bezieht. Hier sind die dargestellten deutlichen Einnahmezunächse zu verzeichnen gewesen. Gerade die Entwicklung der **Steuereinnahmen** unterliegt, insbesondere bei der Gewerbesteuer, **starken Schwankungen** und kann **nicht automatisch und mit gleichen Steigerungsraten in die Zukunft fortgeschrieben** werden.

Festzustellen ist, dass sich die **Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Jahr 2019 negativ entwickeln**. Insgesamt rund 9,0 Mio. Euro weniger werden im kommenden Jahr an unsere Kommunen ausgeschüttet. Everswinkel, Oelde und Telgte werden im kommenden Jahr voraussichtlich erneut keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Umlagegrundlagen der einzelnen Kommunen kommt es – wie schon in Vorjahren – zu **Verschiebungen zwischen den einzelnen Kommunen**. So müssen etwa die Städte Telgte (rund +938.000 Euro) und Ahlen (rund +720.000 Euro) Kreisumlage für das Jahr 2020 mehr aufbringen, wenn keine weitere Veränderung mehr erfolgt. Die Stadt Oelde (rund –1,4 Mio. Euro) kann demgegenüber eine Reduzierung der Zahllast zur Kreisumlage erwarten. Wir wissen, dass diese Verschiebungen systemimmanent und Ausdruck der unterschiedlichen Entwicklung der Kommunen sind. Gleichwohl können insbesondere Erhöhungen der Zahllast zu besonderen Erschwernissen bei der Aufstellung der Haushalte in den jeweiligen Kommunen führen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein angemessener Ausgleich der Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen herbeizuführen.

Weitere erhebliche Mehrbelastungen entstehen durch die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes der Jugendamtsumlage für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt.

„Unter dem Strich“ stehen folglich Mehrbelastungen für unsere Haushalte durch die Steigerungen der Zahllasten zur Allgemeinen Kreisumlage und – soweit kein eigenes Jugendamt vorgehalten wird – zur Jugendamtsumlage. Sinkende Schlüsselzuweisungen kommen erschwerend hinzu; Entlastungen durch weiter steigende Steuereinnahmen sind demgegenüber nicht garantiert.

## II. Besondere Entwicklungen

Positiv wahrgenommen haben wir, dass Sie einräumen, dass das **Eigenkapital des Kreises mittlerweile ausreichend** dotiert ist. Ein teilweiser Einsatz des angesammelten Eigenkapitals zur Entlastung unserer Kommunen ist – auch aus Ihrer Sicht – möglich.

Zum Ende des Jahres 2018 verfügt der Kreis über ein **Eigenkapital von rund 21,3 Mio. Euro**. Eine Entnahme aus diesem Eigenkapital ist nach Ihrem aktuellen Finanzstatusbericht im Jahr 2019 wiederum nicht in der eingeplanten Größenordnung zu erwarten. Allenfalls noch 670.000 Euro sind nach Ihrer Einschätzung im Jahr 2019 zu entnehmen. Eine weitere Verbesserung ist nach unserer Einschätzung nicht ausgeschlossen und sogar wahrscheinlich.

So wird der Einsatz eines Teils dieses Eigenkapitals im Jahr 2020 zur Entlastung unserer Kommunen möglich. Aktuell sehen Sie zu diesem Zweck eine **Entnahme von 4,1 Mio. Euro** vor. Wir befürworten und begrüßen Ihre Bereitschaft, Eigenkapitalbestandteile zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen einzusetzen. Dieser Einsatz der Rücklage ist jedoch eine – unserer Ansicht nach – selbstverständliche Folge der in **Vorjahren deutlich überzahlten Kreisumlage und entspricht unserer langjährigen Forderung**.

Wir sind – wie Sie – der **Meinung**, dass auf der Basis der **Dotierung der Allgemeinen Rücklage des Kreises mit rund 14,2 Mio. Euro und der Ausgleichsrücklage mit bis zu 3 Mio. Euro eine gute und solide, dauerhafte Basis für das Eigenkapital des Kreises** gegeben ist.

Hiermit verbinden wir die Erwartung, dass Zahlungen unsererseits über dieses Niveau hinaus schnellstmöglich wieder zurückgeführt werden. Andererseits wird eine übermäßige Inanspruchnahme des Eigenkapitals des Kreises von den kreisangehörigen Kommunen ausgeglichen werden müssen. In der Erwartung, hier ein beiderseitig akzeptiertes Verfahren zum Ausgleich erfolgter Überzahlungen beziehungsweise zum Ausgleich entstandener Defizite gefunden zu haben, können wir unsere Stellungnahme auf wesentliche Punkte und wesentliche Aussagen reduzieren.

Festzustellen ist, dass die Erstattung von überzahlter Kreisumlage nicht unbegrenzt wiederholbar ist. Daher ist wiederum bereits jetzt die **mittelfristige Finanzplanung** verstärkt in den Blick zu nehmen. Es muss weiterhin gelingen, die kreisangehörigen Kommunen vor übermäßigen Mehrbelastungen zu schützen.

Ergänzend zu den Aussagen des Eckdatenpapiers wünschen wir uns **ein klares Bekenntnis seitens des Kreises**, dass im Laufe des weiteren Verfahrens **auf tretende Verbesserungen unvermindert und direkt zu einer weiteren Senkung der Zahllast der Kreisumlage** eingesetzt werden.

Darüber hinaus regen wir an, die **Tilgung der noch vorhandenen Kreditverbindlichkeiten** des Kreises – auch – durch den Einsatz der auf Kreisebene in großem Umfang vorhandenen Liquidität zu intensivieren. So wird sich die Zinsbelastung, die letztlich durch die Kreisumlage finanziert wird, noch weiter reduzieren lassen.

**Insgesamt kommen wir zu der Einschätzung, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren hergestellt werden kann.**

### **III. Ausführungen im Einzelnen**

Die eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises entwickeln sich nach der vorliegenden Arbeitskreisrechnung zum **Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020)** im Vergleich zum Jahr 2019 positiv. Rund 1,7 Mio. Euro werden hier im Jahr 2020 mehr an den Kreis Warendorf fließen. Weitere Verbesserungen durch neuere Berechnungen halten wir – wie Sie – für möglich.

Sie erwarten für das Jahr 2020 eine deutliche Erhöhung der **Zahllast zur Landschaftsumlage**. Nach dem uns aktuell übersandten Eckdatenpapier des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) könnte sich diese Mehrbelastung auf rund 4,1 Mio. Euro belaufen. Wir unterstützen Sie in Ihrer Forderung an den LWL, die Erhöhung der Zahllast gegenüber den ursprünglichen Planungen deutlich zu senken und etwaige Finanzierungslücken aus der Ausgleichsrücklage des LWL zu decken.

Die Zahl der nicht-flüchtlingsbedingten **Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** setzen Sie für das Jahr 2020 mit 6 450 an. Gegenüber dem aktuellen Stand im Jahr 2019 stellt dies eine Reduzierung um weitere 50 Bedarfsgemeinschaften dar. Wir halten dies – trotz der konjunkturellen Unsicherheiten – für eine ambitionierte, aber erreichbare Größenordnung. Ausdrücklich **erkennen wir Ihre Bemühungen an**, zu einem **realitätsnahen Ansatz der Zahl der Bedarfsgemeinschaften** zu gelangen. Aufgrund der auf Bundesebene erfolgten Zusage gehen wir davon aus, dass etwaige Belastungen durch die Kosten der Unterkunft der Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften (Erwartung 2020: 1 150 Bedarfsgemeinschaften) vollständig ausgeglichen werden. Dies erfolgt teilweise auch über unsere Haushalte.

**Der Stellenplan 2020 soll insgesamt um 2,5 Stellen (netto) ausgeweitet werden.** Entlastend für den Stellenplan wirkt die Aufgabe des Schlachthofes in Beckum durch den privaten Betreiber. Ohne diesen von Ihnen nicht zu beeinflussenden Effekt hätte die Stellenmehrung bei 7 Stellen (netto) gelegen. Anzuerkennen ist, dass die Stellenausstattung des Jobcenters der gesunkenen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst werden soll.

Wie schon in Vorjahren ausgeführt, **belastet insbesondere die Stellenausweitung im Bereich der nicht refinanzierten Stellen** die kreisangehörigen Kommunen und wird daher von uns kritisch gesehen. Sie planen im kommenden Jahr im Saldo einen Aufwuchs von 5 Stellen (netto) in diesem Bereich. Wir behalten uns vor, nach Vorlage der angekündigten detaillierten Begleitvorlage zu den Personalbedarfen der Kreisverwaltung erneut Stellung zu nehmen.

Das von Ihnen dargestellte Risiko „**Angehörigen-Entlastungsgesetz**“ können wir aufgrund der Aussagen im Koalitionsvertrag nicht nachvollziehen. Das Konnexitätsprinzip muss hier zur Anwendung kommen. Dafür werden wir uns gemeinsam mit Ihnen einsetzen. Eine Reduzierung der Ertragerwartung beziehungsweise eine Erhöhung der Aufwendungen auf Kreisebene für diesen Bereich halten wir daher für nicht gerechtfertigt.

Die im Eckdatenpapier dargestellten **weiteren verschiedenen Verbesserungen und Verschlechterungen** haben wir zur Kenntnis genommen. Mangels detaillierter Kenntnisse der Hintergründe enthalten wir uns hierzu einer vertiefenden Bewertung.

#### **IV. Jugendamtsumlage**

Schon im Vorfeld zum Eckdatenpapier haben Sie uns darüber informiert, dass sich der Finanzierungsbedarf für das **Jugendamtsbudget** im Jahr 2020 deutlich erhöhen wird. Für das Jahr 2020 wird der Finanzierungsbedarf mit 38,8 Mio. Euro angegeben. Dies entspricht einer drastischen Steigerung von über 12,7 Prozent beziehungsweise von 4,4 Mio. Euro zum Jahr 2019. Der **Hebesatz** muss trotz des auch hier vorhandenen Mitnahmeeffektes um **1,0 Prozentpunkte** angehoben werden.

Ursächlich sind insbesondere zu erwartende Änderungen des **Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)** – 2. beitragsfreies Kindergartenjahr und **Erhöhung der Kindpauschalen** – ab August 2020 und der voranschreitende weitere Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen. Der zu erwartenden Änderung des KiBiz liegt – zumindest in wesentlichen Teilen – eine Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land zugrunde. Diese Vereinbarung diene insbesondere dem Ziel, die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen langfristig zu sichern. Insofern sind die Entwicklungen für uns nicht unbekannt, in der Dimension in unseren Haushalten jedoch nur schwer zu verarbeiten. Festzustellen ist, dass die Mehrbelastungen durch die erhöhten Kindpauschalen ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden; eine Beteiligung der Beitragspflichtigen ist nicht vorgesehen worden. Das **2. beitragsfreie Kindergartenjahr muss eine vollständige Refinanzierung über das Land** erfahren, hier ist unser weiterer gemeinsamer Einsatz notwendig, um dieses Ziel zu erreichen.

Besonders im Hinblick auf das Jahr 2021, hier wird das überarbeitete KiBiz erstmals für **12 Monate** zur Anwendung kommen, erfüllt uns die Entwicklung mit großer Sorge. Schon jetzt sind für dieses Jahr wiederum erhebliche Mehrbelastungen unserer Haushalte absehbar.

Es muss nunmehr darum gehen, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu verbessern. Der erhöhte Einsatz von öffentlichen Mitteln muss entsprechenden Niederschlag finden. So können wir uns durchaus vorstellen, dass sich das Kreisjugendamt bei den Trägern der Einrichtungen vermehrt für flexible und an den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern ausgerichtete Angebote, etwa bei den Öffnungszeiten und den Wahlmöglichkeiten der Betreuungszeiten, einsetzt.

## V. Investitionstätigkeit

Zu der von Ihnen geplanten **Investitionstätigkeit** ist auszuführen, dass diese über die Abschreibungen die Kreisumlage der kommenden Jahre belasten wird. Dies kann verhindert werden, wenn es Ihnen gelingt, diese durch Förderprogramme und Zuweisungen weitestgehend zu refinanzieren (Stichwort: Sonderposten). Wir appellieren daher an Sie, eine **größtmögliche Refinanzierung** anzustreben und etwaige Förderungen und Sonderposten direkt den Investitionen zuzuordnen. Ein bilanzielles „Ansparen“ dieser Beiträge Dritter in nennenswertem Umfang ist nicht in unserem Sinne.

Die Aufnahme eines **Eigenanteils aufgrund des „Glasfaser-Upgrades“** begrüßen wir und verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme aus dem vergangenen Jahr.

Für das Jahr 2020 ist wiederum eine Zuführung in den **Pensionsfonds** in Höhe von 3 Mio. Euro vorgesehen. Einwände hiergegen bestehen nicht.

Wir regen wie bereits ausgeführt an, zusätzlich die **Tilgung der Kreditverbindlichkeiten**, aktuell mit 1,5 Mio. Euro vorgesehen, zu erhöhen.

## VI. Fazit

Das Eckdatenpapier beschränkt sich auf ausgewählte Aspekte des geplanten Kreishandelns im Jahr 2020. Eine abschließende Bewertung aller Entwicklungen, die jedoch spätestens mit dem Entwurf des Kreishaushaltes erkennbar werden, ist daher noch nicht möglich. Insofern behalten wir uns eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke, zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund des auf unserer Ebene gefundenen Konsenses zur notwendigen und ausreichenden Dotierung des Eigenkapitals ein weiterer sachlicher Ansatzpunkt in die jährliche Diskussion um den Kreishaushalt Einzug gehalten hat. Wir begrüßen dies nochmals ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen  
gezeichnet

Dr. Karl-Uwe Strothmann



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen  
Telefon: 02521 29-110

## Vorlage

zu TOP

2019/0264

öffentlich

**Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020, soweit der Haupt- und Finanzausschuss als Fachausschuss zuständig ist**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Beratung

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Haushaltsansätze 2020 der in der Anlage zur Vorlage aufgelisteten Produkte mit den jeweiligen Produktkonten werden beschlossen.

Der als Anlage zum Haushaltsplanentwurf beigefügte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

#### Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

### **Erläuterungen**

In seiner Sitzung am 09.10.2019 wurde dem Rat der Stadt Beckum der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Haushaltsplanentwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf des Haushaltsplanes 2020 in der Sitzung ausgehändigt. Zudem wurden den Fraktionen zusätzliche Exemplare für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird durch den Produktplan 2020 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Den Gremienmitgliedern wird für die Beratung im Ausschuss eine Auflistung der Produkte, soweit der Haupt- und Finanzausschuss als Fachausschuss zuständig ist und nicht eine Beratung erst in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2019 stattfinden kann, mit den vorgesehenen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

### Stellenplan 2020

Der Entwurf zum Stellenplan 2020 ist mit dem Haushaltsplanentwurf übermittelt worden. Er weist für die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 97,43 vollzeitverrechnete Stellen und für die Tarifbeschäftigten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 220,86 vollzeitverrechnete Stellen aus.

Der Stellenplan enthält auch eine Auflistung, in der die Verteilung der Stellen auf die Produkte dargestellt ist. Bis zum Jahr 2018 wurden die Stellen dort jeweils in den Produkten dargestellt, in denen ihr größter Personalkostenanteil verbucht wird. Für den Stellenplan 2019 ist erstmals eine weitgehend der tatsächlichen Aufteilung der Personalkosten auf die einzelnen Produkte entsprechende Aufteilung der Stellenanteile vorgenommen worden, was mit dem Stellenplan 2020 fortgesetzt wird und nun alle Anteile wiedergibt.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist die Stellensituation wie folgt erläutert:

„Die Gesamtzahl der Stellen für Beamte und Tariflich Beschäftigte für 2020 mit 318,29 steigt im Vergleich zum Jahr 2019 mit 312,15 um insgesamt 6,14 Stellen. Alle neuen Stellen sind für zurzeit noch befristet Beschäftigte vorgesehen. So ist unter anderem geplant, eine neue Stelle fest im EDV-Bereich vorzusehen, eine neue Stelle im Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit an der Sekundarschule einzurichten und den Aufgabenbereich „Stadtmarketing“ mit einer neuen Stelle in Teilzeit zu verstärken. Zwei weitere Stellen werden für Beschäftigte in Elternzeit geschaffen. Im Übrigen ergeben sich wie in jedem Jahr Änderungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen und weiteren notwendigen Anpassungen aufgrund von Aufgabenzuwächsen, zum Beispiel im Bereich des Gebäudemanagements und im Außendienst des Fachdienstes Recht und Ordnung.“

Die Veränderungen der Stellenzahlen im Vergleich der Jahre 2019 zu 2020 ist im Einzelnen in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Es darf wiederum nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche Stellen durch Drittmittel und Gebühreneinnahmen gegenfinanziert sind. Als Beispiele werden hier die Brandschutzdienststelle, die Landesmittel für Integrativbetreuung und die Flüchtlingspauschalen genannt.

**Anlage(n):**

- 1 Auflistung der Produkte
- 2 Darstellung der Stellenveränderungen 2020 gegenüber 2019
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich Vorgartengestaltung

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020 – soweit der Haupt- und Finanzausschuss als Fachausschuss zuständig ist

Ifd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
1	2	3	4
1	010101	Politische und strategische Steuerung (BM)	59-64
2	010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten (BRB)	65-70
3	010205	Datenschutz (FB 1)	79-84
4	010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport (PR)	85-90
5	010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung	91-96
6	010501	Prüfungen, Beratungen, Stellungnahmen (ÖRP)	97-102
7	010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (FB 1)	103-112
8	010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro (FB 3)	113-118
9	010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit (FB 1)	127-136
10	010901	Haushaltswirtschaft (FB 2)	137-142
11	010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung (FB 2)	143-148
12	010905	Erhebung von Steuern und Abgaben (FB 2)	149-154
13	011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation (FB 1)	155-166
14	011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung (FB 3)	167-172
15	011301	Grundstücksmanagement (FB 6)	179-188
16	020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (FB 3)	203-210
17	020105	Bewirtschaftung der (Wochen-) Märkte (FB 3)	211-216
18	020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (FB 3)	217-222
19	020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (FB 3)	223-228



lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
1	2	3	4
20	020501	Feuerwehr und Brandschutz (FB 3)	229-246
21	020505	Rettungsdienst und Krankentransport (FB 3)	247-256
22	050901	Sozialversicherungsangelegenheiten (FB 3)	479-484
23	100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose (FB 3)	643-648
24	110101	Beteiligung an Versorgungsunternehmen (FB 2)	671-680
25	120301	Beteiligung an Verkehrsunternehmen (FB 2)	751-754
26	130103	Bereitstellung von Grünflächen und Erholungsgebieten (Aktivpark Phoenix, Naturerlebnis Höxberg, Freizeitsee Tutenbrock, Rolandsee u. a.) (FB 6)	773-782
27	130104	Land- und Forstwirtschaft (FB 6)	783-788
28	150101	Wirtschaftsförderung (FB 6)	827-836
29	150103	Stadtmarketing (FB 6)	837-848
30	150105	Verwaltung des Entwicklungs- und Gründungszentrum (FB 6)	849-854
31	150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr (FB 6)	859-864
32	160101	Allgemeines Finanzmanagement (FB 2)	867-874
33	160105	Kredit- und sonstiges Finanzmanagement (FB 2)	875-880

BM = Bürgermeister

BRB = Büro des Rates und des Bürgermeisters

FB 1 = Fachbereich Innere Verwaltung

PR = Personalrat

ÖRP = Örtliche Rechnungsprüfung

FB 2 = Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

FB 3 = Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

FB 6 = Fachbereich Stadtentwicklung



Art	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Differenz Sp. 3 ./. Sp. 2	Erläuterung Differenz						Bilanz Sp. 7 ./. Sp. 10	
				Stellenausweitungen			Stelleneinsparungen				
				Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	Stelle	Wo.-Std.	Anzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>Beamte</b>	97,81	97,43	-0,38	10/030 > Organisation	4,5	0,11	50/040 > Sachb. SGB XII, Asyl	25	0,61		
				50/020 > Sachb. SGB XII/Asyl	41	1,00	51/170 > betreutes Wohnen	41	1,00		
				63/080 > ordnungsbeh. Aufg.	5	0,13	69/065 > Projektförderung	10	0,24		
				67/030 > stellv. FDL	20,5	0,50	67/020 > stv. FDL > Sachb.	11	0,27		
				<b>Summe Beamte</b>	<b>71</b>	<b>1,74</b>	<b>Summe Beamte</b>	<b>87</b>	<b>2,12</b>		<b>-0,38</b>
<b>Tarifbe-</b>	214,34	220,86	6,52	DV/100 > Entfristung Verw.	39	1,00	33/080 > Realisierung k. w.	19,5	0,50		
<b>schäftigte</b>				32/___ > Außendienst	37,5	0,96	40/390 > Schulsek. Overberg	9	0,23		
				40/___ > Schulsekr. Std.-Anpas.	7	0,18	50/020 > Umwandl. Beamtin	39	1,00		
				41/020 > Presseaufgaben	4	0,10	52/050 > Verlagerung zur				
				50/040 > Sachb. SGB XII, Asyl	25	0,64	vorh. Springerstelle Beamtin	25	0,64		
				51/___ > ASD, Vormundschr.	15	0,39	69/110 > Realisierung k. w.	39	1,00		
				51/170 > betreutes Wohnen	39	1,00	90/020 > Leerstelle EB SBB	39	1,00		
				51/230 > Entfristung Schulsoz.	39	1,00					
				69/125 > WiFö/Projekte	9	0,23					
				69/220 > Stadtmarketing	30	0,77					
				65/___ > Verwaltungsstellen	18,5	0,48					
				65/100 > Entfristung Techn.	39	1,00					
				67/___ > Entfristungen Verw.	44	1,14					
				90/030 > Leerstelle Elternzeit	39	1,00					
				90/040 > Leerst./Datenschutz	39	1,00					
				<b>Summe Tarif</b>	<b>424</b>	<b>10,89</b>	<b>Summe Tarif</b>	<b>170,5</b>	<b>4,37</b>		<b>6,52</b>
<b>Gesamt</b>	<b>312,15</b>	<b>318,29</b>	<b>6,14</b>	<b>Gesamt alle</b>		<b>12,63</b>	<b>Gesamt alle</b>		<b>6,49</b>		<b>6,14</b>

# TOP Ö 7.1



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Ratsfraktion der Stadt Beckum**

**Angelika Grüttner-Lütke**  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

**Privat:**  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 7875  
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, den 2.11.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

die Vorgärten prägen das Erscheinungsbild von ganzen Wohngebieten in Beckum. Sie gehören damit zum Aushängeschild unserer Stadt. Bereits seit einigen Jahren ist der Trend zu beobachten, Hecken und Grünflächen durch ökologisch wertlose Kies- und Schotterflächen zu ersetzen. In den Medien und in der Bevölkerung wird das Thema inzwischen unter dem Stichwort „Gärten des Grauens“ diskutiert.

Der Artenschutz steht in vielen Debatten und Entscheidungen im Fokus von Diskussionen. Denn: In diesen Steingärten finden weder Insekten noch Vögel einen artgerechten Lebensraum. Dabei kommt gerade kleinen Grünflächen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in Beckum zu. Insekten und Vögel können auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Garten zu Garten wandern. Begrünte Flächen liefern saubere, frische Luft während sich Kies- und Steinflächen im Sommer aufheizen und die Wärme wieder abstrahlen. Für das Stadtklima sind die zunehmenden Kies- und Steingärten somit ein Problem – vor allem, wenn zusätzlich notwendige Kaltluftschneisen durch neue Bebauungen und die gewollte Schließung durch Baulücken wegfallen.

Zwar legt die Bauordnung NRW (BauO) in Artikel 8, Absatz 1, Satz 2 fest, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen sind. In der Praxis erscheint diese Regelung leider keine konsequente Anwendung zu finden.

Um künftig das Entstehen neuer ökologisch wertloser Kiesgärten einzudämmen, halten wir es für sinnvoll zu prüfen, ob in den zukünftigen Bebauungsplänen von Neubaugebieten eine grüne Gestaltung festgeschrieben werden kann. Städte wie Dortmund haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, in anderen Kommunen stehen die Eindämmung in neuen Bebauungsplänen bezüglich Steingärten zur Entscheidung an.

**EHRlich. GUT. GRÜN.**



Um Gartenbesitzer\*innen bestehender Gärten bei einer naturnahen Gestaltung zu unterstützen, sollte außerdem geprüft werden, ob eine finanzielle Förderung solcher Aktivitäten im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2020 eingebracht werden kann.

Die Stadt Beckum ist mit dem European Energy Award ausgezeichnet worden. Ziel ist es „Klimakommune NRW“ zu werden. Daher sollte dieser Beitrag für den aktiven Klimaschutz eine Angelegenheit von hoher Priorität sein.

Wir stellen vor diesem Hintergrund zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden Antrag:

- Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob in Bebauungsplänen für Neubaugebiete künftig festgesetzt werden kann, dass nicht baulich genutzte Freiflächen von Baugrundstücken als unversiegelte, begrünte Vegetationsfläche anzulegen sind. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig.
- Die Verwaltung erarbeitet ein Beratungsangebot für Gartenbesitzer\*innen zu einer pflegeleichten und ökologisch wertvollen Gartengestaltung.
- Um Anreize für die Umgestaltung von Steingärten zu schaffen, soll außerdem eine finanzielle Förderung von ökologisch gestalteten Vorgärten geprüft werden im Rahmen des Haushalts 2020. Hierbei sollte ein Betrag von € 50.000 als Rahmen festgelegt werden.
- Weiterhin erstellt die Verwaltung ein Verfahren zur Verteilung der städtischen Fördermittel.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke) Fraktionsvorsitzende

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Auskunft erteilt: Herr Wilmes  
Telefon: 02521 29-105

## Vorlage

zu TOP

2019/0264/1

öffentlich

**Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020, soweit der Haupt- und Finanzausschuss als Fachausschuss zuständig ist**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Beratung

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Begründung:

#### Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist ein weiterer Antrag der SPD-Fraktion (siehe Anlage zur Vorlage) für die Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020 eingegangen.

Zum Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

### Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion bezüglich Einführung eines Job-Rades für die Verwaltung



Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Stadt Beckum  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Beckum, 8. November 2019

**Mit dem Rad zur Arbeit**  
**Antrag auf Einführung eines Job-Rades für die Stadtverwaltung Beckum**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stadt Beckum hat sich zum Ziel gesetzt, die Fahrradmobilität zu stärken. So wurde erst kürzlich ein Programm zur Förderung Lastenfahrrädern beschlossen.

Bei dem Ziel, den Radverkehrsanteil weiter zu steigern, können die Beschäftigten der Stadt Beckum einen großen Beitrag dazu leisten und damit auch den Pendlerverkehr und -parkdruck reduzieren. Die SPD-Fraktion beantragt deshalb, ein Förderprogramm respektive eine Dienstvereinbarung zu beschließen, damit interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Dienstfahrräder – nach Wunsch mit elektrischem Antrieb – überlassen werden, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch privat genutzt werden können. Dabei sollen alle (steuer)rechtlich geeigneten Varianten möglich sein.

Die Einführung eines Job-Rades würde auch die Arbeitgebermarke Stadt Beckum stärken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch  
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:  
Karsten Koch  
Fraktionsgeschäftsstelle:  
Vorhelmer Straße 3  
59269 Beckum

Briefadresse:  
Postfach 24 65  
59257 Beckum  
Telefon: 02521/17384  
Fax: 02521/16934

Internet:  
[www.spd-fraktion-beckum.de](http://www.spd-fraktion-beckum.de)  
E-Mail:  
[vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de](mailto:vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Beckum-Wadersloh  
Bankleitzahl 412 500 35  
Konto-Nummer 75 359 17

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann  
Telefon: 02521 29-370

## Vorlage

zu TOP  
2019/0279  
öffentlich

### Klimaschutzpreis Stadt Beckum – Antrag der FWG-Fraktion vom 26.10.2019

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Beratung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Auslobung eines städtischen Klimaschutzpreises erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Um Klimaschutzprojekte zu fördern und anzustoßen, die ansonsten nicht umgesetzt würden, hat die FWG-Fraktion einen Antrag zur Auslobung eines Klimaschutzpreises Stadt Beckum im 2-jährigen Rhythmus beantragt (siehe Anlage zur Vorlage). Ziel des Wettbewerbs sei es, den gemeinsamen Einsatz für den Klimaschutz zu betonen, indem sich nur mehrere Menschen gemeinsam bewerben können und die Projektideen wiederum Mehreren dienen müssen. Darüber hinaus müssen – entsprechend des Fraktionsantrages – die Projekte im Stadtgebiet Beckum umgesetzt werden. Ein besonderer Fokus soll auf Projekten von Kindertageseinrichtungen und Schulen liegen; zudem sollen auch alle anderen Gruppen teilnehmen können.

Klimaschutzpreise werden zum Beispiel bereits von der Stadt Oelde und vom Kreis Warendorf vergeben.

Bei einem Klimaschutzpreis handelt es sich um einen Wettbewerb. Dieser kann die gesamte Bandbreite des Klimaschutzes und der Klimaanpassung betreffen, es sind aber auch zum Beispiel jährlich wechselnde Themen wie Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen, Schulen oder Aktivitäten in den Bereichen Mobilität, Erneuerbare Energien, Anpassung oder Biodiversität denkbar.

Bei einem Wettbewerb gibt es stets Gewinnerinnen und Gewinner, aber auch „Nichtgewinnerinnen“ und „Nichtgewinner“. Deren Projekte und Aktivitäten leisten jedoch ebenfalls einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz. Ein „Nichtgewinner“ darf sich dabei nicht dahingehend entwickeln, dass diese Projekte als Projekte 2. oder 3. Klasse betrachtet werden oder gar als Verliererinnen und Verlierer gelten. Dies wäre für den Klimaschutz kontraproduktiv.

Ein ganzheitlicher Klimaschutz vor Ort ist auf breit gestreute Ideen und das Engagement vieler Menschen und Gruppen aus der gesamten Bevölkerung angewiesen. Um möglichst viele lokale Projekte, Aktivitäten und Initiativen aufzufordern und zu ermutigen, sich aktiv am Klimaschutz in Beckum zu beteiligen, erscheint daher aus Sicht der Verwaltung ein 2-stufiges Verfahren sinnvoll:

1. Beratung und gegebenenfalls Anschubunterstützung (auf Antrag) für mehrere Projekte und Initiativen.
2. Auszeichnung besonderer/herausragender Beispiele durch den Klimaschutzpreis.

Zu Punkt 1 sollte bei dem Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – ein jährlicher Ansatz von 10.000 Euro für „Unterstützung lokaler Klimaschutzprojekte und –initiativen“ bereitstehen, der nach einem noch festzulegenden Verfahren auf Antrag Unterstützung gewährleisten soll.

Zu Punkt 2 sollten unter dem genannten Produkt die beantragten Mittel für den „Klimaschutzpreis Stadt Beckum“ bereitgestellt werden.

Bei zustimmender Beschlussfassung wäre im Anschluss die detaillierte Ausarbeitung des Vorhabens notwendig.

Entwicklung, Organisation und Betreuung des Klimaschutzpreises binden Personalressourcen – der Umfang ist noch nicht ermittelt. Diese Kapazitäten stehen dann für andere Projekte des Klimaschutzes nicht zur Verfügung.

**Anlage(n):**

Antrag der FWG-Fraktion vom 27.10.2019



## Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FWG-Ratsfraktion • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum  
Herr Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Beckum, den 26. Oktober 2019

### Klimaschutzpreis Stadt Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

namens der Mitglieder der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantrage ich hiermit, dass die Stadt Beckum einen Klimaschutzpreis einführt - der alle zwei Jahre durchgeführt werden soll - und erstmals in 2020 ausschreibt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben soll im Rahmen seiner Haushaltsplanberatungen zum Etat-Entwurf 2020 die Thematik beraten und entscheiden. Ziel soll sein, der Verwaltung einen Auftrag zur Umsetzung zu erteilen und die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 2.000 Euro im Jahre 2020 sowie 2.000 Euro 2022 in den Haushalt einzustellen.

#### Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Klimaschutzpreis konzeptionell vorzubereiten und zur Beratung sowie Entscheidung so vorzulegen, dass er in 2020 ausgeschrieben werden kann.
2. Im Haushaltsplan 2020 wird im Produkt 14010 (Umweltschutz) eine Aufwandsposition Klimaschutzpreis Stadt Beckum aufgenommen und ein Ansatz in Höhe von 2.000 Euro für 2020 und 2022 (Planung) gebildet.

#### Ziel des Wettbewerbes

Klimaschutzprojekte zu fördern oder anzustoßen, die ansonsten nicht umgesetzt würden. Außerdem soll der gemeinsame Einsatz für den Klimaschutz betont werden, indem sich nur mehrere Menschen gemeinsam bewerben können und die Projektideen wiederum mehreren dienen müssen. Das Projekt muss in der Stadt Beckum für Menschen im Stadtgebiet umgesetzt werden.

#### Teilnehmerkreis

Gruppen ab drei Personen (Schulen, Vereine, Nachbarschaften, Firmen, ...), die im Stadtgebiet ansässig sind und etwas zum Klimaschutz beitragen wollen.

#### Preisgeld

Es werden 2 x 1.000 Euro Preisgeld vergeben. Einmal 1.000 Euro sind für das beste Kita-, Kindergarten- oder Schulprojekt und die anderen 1.000 Euro werden unter allen anderen teilnehmenden Gruppen vergeben.

#### Vergabjury

Die Vergabjury setzt sich aus Mitgliedern des Umweltausschusses des Stadtrats sowie Mitgliedern der Stadtverwaltung zusammen.

Mit freundlichen Grüßen  
**FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum**

A handwritten signature in black ink, reading "Gregor Stöppel". The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'G' and 'S'.

Gregor Stöppel  
Fraktionsvorsitzender

Gregor Stöppel, Everkekamp 4, 59269 Beckum • Telefon: 02521/4861 • E-Mail: [gregorstoeppel@t-online.de](mailto:gregorstoeppel@t-online.de) • Internet: [www.fwg-beckum.de](http://www.fwg-beckum.de)

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann  
Telefon: 02521 29-370

## Vorlage

zu TOP  
2019/0281  
öffentlich

### Haushaltsmittel für den Klimaschutz – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.2019

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Beratung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Entwurf der Haushaltssatzung vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Auf der Basis der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Beschluss des Rates vom 02.07.2019 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass für die kommenden Jahre, beginnend mit dem Jahr 2020, jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro für Klimaschutzmaßnahmen verbindlich in den Haushalt eingestellt werden. Entsprechende Maßnahmen könnten nach Auffassung der Fraktion zum Beispiel die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, Aufforstungen, Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, die Förderung ökologischer Projekte, die Beteiligung an Windenergieanlagen oder die Förderung des Rad- und Fußverkehrs sein. Damit solle der Bedeutsamkeit des Klimaschutzes insbesondere für künftige Generationen Rechnung getragen werden.

Einige der Klimaschutzaktivitäten der Stadt Beckum finden sich im Haushaltplan unter dem Produkt 140101 – Maßnahmen und Verwaltung des Umweltschutzes – im Verantwortungsbereich des Fachdienstes Umwelt und Grün wieder. Dort sind zum Beispiel finanziert

- Personal- und Sachausgaben zum Masterplan 100 % Klimaschutz (Ausgaben und Förderung, über 4 Jahre bis Mitte 2020),
- Aufwendungen für Klimaschutz und Energie,
- Förderprogramm Lastenräder,

- Energiesparmodelle an Schulen (Sachkosten, Förderung und Aktivitätsprämien) und
- Klimaschutzteilkonzepte (Ausgaben und Förderung).

Eine Vielzahl von weiteren Projekten mit Wirkung für den Klimaschutz sind sachgerecht weiteren Produkten und Verantwortungsbereichen im gesamten Haushalt und in den Wirtschaftsplänen konkret und projektbezogen zugeordnet, zum Beispiel

- Anschaffung von Elektrofahrzeugen (Ausgaben und Förderung),
- laufende energetische Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen, Dächern und Anlagen,
- energieeffiziente An- und Neubauten,
- energieeffiziente Geräte, Ausstattungen und Straßenbeleuchtung,
- Einsatz erneuerbarer Energien,
- Energieanalyse Kläranlage (Ausgaben und Förderung),
- Hochwasserschutz und naturnahe Gewässerentwicklung (als Klimaanpassung) und
- naturnahe Grün- und Ausgleichsflächen (als Beitrag zu Artenschutz und Biodiversität).

Die konkrete und projektbezogene Zuordnung von Haushaltsmitteln ist aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich. Pauschale Ansätze ohne konkreten Bezug zu konkreten Einzelmaßnahmen widersprechen dem Gebot der haushaltsrechtlich gebotenen Klarheit.

Schon in der Vergangenheit sind immer wieder auch während eines laufenden Jahres Projekte entwickelt und vorangetrieben worden. Dabei konnte die notwendige Finanzierung jeweils gewährleistet werden. Grundsätzlich ist Ziel der Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum, dass sinnvolle und notwendige Maßnahmen mit einer entsprechenden Finanzierung hinterlegt werden können. Dies konnte in der Vergangenheit gewährleistet werden; auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass weiterhin eine Finanzierung sinnvoller und notwendiger Maßnahmen gesichert werden kann.

Entwicklung, Abstimmung, Umsetzung, Kommunikation und Betreuung von Klimaschutzideen und -projekten bedürfen entsprechender Personalkapazitäten. Weitere zusätzliche Projekte sind mit dem derzeitigen Personalbestand nicht leistbar beziehungsweise nur dann leistbar, wenn andere bereits laufende oder eingeplante Projekte dafür zurückgestellt oder verschoben werden.

**Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.2019

# TOP Ö 7.3



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen  
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

**Privat:**  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 7875  
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

**Beckum, 27.10.2019**

## Haushaltsmittel für den Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

mit dem einstimmigen Beschluss aller Ratsfraktionen im Haupt- und Finanzausschuss gemäß der Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde am 02.07.2019 für Beckum wie in vielen anderen Gemeinden auch der *Klimanotstand* ausgerufen.

### Antrag:

Die Fraktion *Bündnis90/Die Grünen* beantragt, dass für die kommenden Jahre beginnend mit 2020 aufgrund der Bedeutsamkeit des Klimaschutzes insbesondere für die künftigen Generationen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 500 Tausend Euro ausschließlich für entsprechende Maßnahmen (Errichtung von PV-Anlagen wie z.B. am Kopernikus-Gymnasium, Bäder, Aufforstungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, Förderung ökologischer Projekte, Beteiligung an Windenergieanlagen, Förderung des Rad- und Fußverkehrs, usw.) verbindlich in den Haushalt eingestellt werden



**Begründung:**

Die Bundesregierung hat kürzlich ein Klimapaket geschnürt, welches insgesamt 56 Mrd. Euro verteilt auf die nächsten vier Jahre umfasst. Dies entspricht jährlich im Schnitt fast 4% des gesamten Bundeshaushaltes. Dies ist sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung und unterstreicht welche immense Bedeutung dem Klimaschutz beigemessen wird, um ein würdiges Leben der nachfolgenden Generationen auf der Erde zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt hierbei auch den Kommunen zu, welche mit den verschiedensten Projekten und Ideen effizienten Klimaschutz vor Ort und für jeden leisten können und müssen. Mit der gemeinsamen Erklärung zum *Klimanotstand* haben Politik und Verwaltung gezeigt, dass sie das Problem erkannt haben und ernst nehmen. Um den Worten auch Taten folgen zu lassen, müssen Gelder für zielführende Maßnahmen, welche sich auch während des laufenden Jahres ergeben können, bereitgestellt werden. Der geforderte Betrag entspricht ca. 0,5 % des Haushaltes der Stadt Beckum und sollte daher jährlich für genannte Zwecke zur Verfügung stehen. Bei sämtlichen durchzuführenden Baumaßnahmen und Projekten stünden somit auch stets Mittel zur Verfügung, um den Belangen des Klimaschutzes gerecht zu werden und dem Ausrufen des *Klimanotstandes* die notwendige Glaubhaftigkeit zu verleihen

.Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)Fraktionsvorsitzende



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2019/0268

öffentlich

### **Aussetzung der Erhebung von Gebühren für Außenflächen innerstädtischer Gastronomiebetriebe**

– Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Beratung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu Gunsten der Außengastronomie ist in § 19a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfasst. Hiernach können Sondernutzungsgebühren erhoben werden, die grundsätzlich dem Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Gemeinden können die Gebühren jedoch nur aufgrund von Satzungen erheben. Die Stadt Beckum hat hierzu die Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12. Juli 2013 erlassen.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 21.10.2019 beantragt die FDP-Fraktion die Aussetzung der Erhebung von Gebühren für die Flächen der Außengastronomie innerstädtischer Gastronomiebetriebe in Beckum (siehe Anlage zur Vorlage). Die Aussetzung soll während des Zeitraumes der Bauphase für die Kanalarbeiten auf dem Marktplatz beziehungsweise für die Neugestaltung des Marktplatzes gelten. Von der Erhebung der Gebühren sollen die innerstädtischen Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz, der Weststraße, der Oststraße, der Nordstraße sowie der Hühlstraße befreit werden.

Nach dem StrWG NRW ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Zur Sondernutzung zählt auch die Nutzung für außergastronomische Angebote. Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 18 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW). Näheres regelt die Ortssatzung.

Die Gebührenbemessung im Einzelnen bestimmt sich nach § 19a Absatz 2 Satz 3 StrWG NRW. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Derzeit fallen für das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum Gebühren in Höhe von 2,40 Euro pro Quadratmeter und Monat an (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung). Es entspricht langjähriger Übung, dass Gebühren in der Sommerzeit von Mai bis einschließlich September erhoben werden. Gebührenpflichtig im Sinne der Sondernutzungssatzung ist nur die auf öffentlicher Fläche durchgeführte Außengastronomie.

§ 13 Satz 1 der Satzung bestimmt, dass von den Bestimmungen der Satzung und damit auch von der Gebührenpflicht Ausnahmen gewährt werden können, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Mit dieser Regelung wird der Verwaltung für den Einzelfall ein Instrument überlassen, dass insbesondere bei atypischen Sachverhalten eine Abkehr vom bisher ausgeübten Verwaltungshandeln gestattet.

Möchte man über Einzelfälle hinaus pauschal und ohne weitere Prüfung, wie in § 13 Satz 1 der Satzung erwähnt, von der Festsetzung von Gebühren absehen, kommt als rechtssichere Alternative nur die vorübergehende Änderung der Sondernutzungssatzung, die die Sachverhalte und Gebührenhöhen abschließend regelt, in Betracht.

Auf der Grundlage des FDP-Antrags werden aktuell folgende Tatbestände erfasst:

Auf dem Marktplatz befinden sich aktuell 3 Gastronomiebetriebe, denen eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Dabei handelt es sich um eine Gesamtfläche von circa 380 Quadratmeter öffentliche Fläche. Die Gebührenhöhe beträgt insgesamt circa 5.100 Euro pro Saison.

Auf der Weststraße (ab Markt bis Einmündung Nordwall) befinden sich aktuell 5 Gastronomiebetriebe, von denen 3 Betriebe eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen haben. Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von circa 66 Quadratmeter öffentliche Fläche. Die Gebührenhöhe beträgt circa 590 Euro.

Auf der gesamten Nordstraße (ab Markt bis Busbahnhof) befinden sich derzeit 4 Gastronomiebetriebe, die eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um eine Gesamtfläche von circa 210 Quadratmeter öffentliche Fläche. Die Gebührenhöhe beträgt circa 940 Euro.

Auf der Oststraße (ab Markt bis Kreuzungsbereich Osttor) befinden sich gegenwärtig keine Betriebe mit Außengastronomie auf öffentlichen Flächen.

Auf der Hühlstraße befinden sich aktuell 2 Gastronomiebetriebe, die Außengastronomie auf privater Fläche betreiben und daher keiner gebührenpflichtigen Erlaubnis bedürfen.

Insgesamt ist zu betonen, dass mit Ausnahme der Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz voraussichtlich in keinem Fall intensive unmittelbare Auswirkungen auf den Gastronomiebetrieb durch den Umbau des Marktplatzes zu erwarten sind. Fraglich ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der ermessensfehlerfreien Festsetzung von Gebühren eine Gleichbehandlung der unterschiedlich liegenden und damit differenziert betroffenen Gastronomen. Unberücksichtigt bleibt zunächst auch der Umstand, dass Kundinnen und Kunden auf die Straßengastronomie in Zeiten intensivster Baumaßnahmen außerhalb des Marktplatzes ausweichen und dadurch Mehreinnahmen generieren könnten.

Bei einem vollständigen, dem Antrag entsprechenden Verzicht wäre mit einer Einnahmensenkung von etwa 6.630 Euro Sondernutzungsgebühren pro Saison auszugehen.

Sofern eine Entscheidung über den Verzicht von Gebühren nach dem gegenwärtigen Satzungsrecht nicht für ausreichend erachtet und daher eine Anpassung der Sondernutzungsatzung gefordert wird, sollte diese vorübergehende satzungsrechtliche Korrektur gegenwärtig noch nicht vorgenommen werden. In einem Gesamtkonzept, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Einzelhandel und Gastronomie, ist die auch in anderen Städten praktizierte Möglichkeit des Verzichts als ein möglicher Bestandteil abzuwägen. Bei Verabschiedung des Gesamtkonzeptes ist dann insbesondere abzuklären, ob der im Antrag formulierte räumliche Bereich sachangemessen ist.

**Anlage(n):**

Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019



Timo Przybylak  
Fraktionsvorsitzender  
Parallelweg 117  
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Beckum, 21.10.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

die FDP-Fraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im hierfür zuständigen Ausschuss:

**Aussetzung der Erhebung von Gebühren für die Flächen der  
Außengastronomie innerstädtischer Gastronomiebetriebe in Beckum.**

Hiermit beantragen wir als FDP Beckum die Aussetzung der Erhebung der Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen §9 Absatz 3. Die Aussetzung soll während des Zeitraumes der Bauphase für die Kanalarbeiten auf dem Marktplatz bzw. für die Neugestaltung des Marktplatzes gelten. Von der Erhebung der Gebühren sollen die innerstädtischen Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz, der Weststraße, der Oststraße, der Nordstraße sowie der Hühlstraße ausgeschlossen werden.

Die Aussetzung der Erhebung der Gebühren gemäß besagter Satzung §9 Absatz 3 soll für die bisher von den jeweiligen gastronomischen Betrieben beantragten Flächen zur Nutzung der Außengastronomie gelten.

In besagter Gebührenordnung wird das „Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung und ähnlichem) aufgestellt werden“ mit 2,40 € je Quadratmeter und je Monat als Gebühr erhoben.

### **Begründung**

Als FDP-Fraktion sind wir uns bewusst, dass durch die Bauphase eine gewisse Einschränkung in der Außengastronomie für die innerstädtischen Gastronomiebetriebe vorherrscht, aus diesem Grund wollen wir die innerstädtischen Gastronomiebetriebe mit der Aussetzung der Erhebung von oben benannten Gebühren entlasten.

Während der Bauphase für die Kanalarbeiten auf dem Marktplatz bzw. für die Neugestaltung des Beckumer Marktplatzes setzen wir hiermit ein positives Zeichen zur Unterstützung unser innerstädtischen gastronomischen Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak

-FDP Fraktionsvorsitzender-

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann  
Telefon: 02521 29-370

## Vorlage

zu TOP

2019/0282

öffentlich

### Einrichtung eines Förderprogramms für Dachbegrünungen in Beckum – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Beratung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung eines städtischen Förderprogramms erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Verwaltung ein Förderkonzept für die Begrünung von Dachflächen entwickelt.

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern soll ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet und die natürliche Artenvielfalt durch mehr Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhöht werden. Durch Dachbegrünungen könne die Wärmeentwicklung in Städten verringert werden. Bei Starkregenereignissen werde das Kanalsystem entlastet.

Aus Sicht des Umweltschutzes verbessern begrünte Dächer zudem die Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub. Ferner bietet eine Dachbegrünung eine natürliche Wärmedämmung und führt somit zu einer verbesserten Energiebilanz eines Gebäudes. In heißen Sommern schützen begrünte Dächer ganz natürlich durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze. Des Weiteren verlängert sich die Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches.

Die Begrünung von Dächern im Stadtgebiet dient damit als Beitrag zum Klimaschutz und stellt zugleich eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar.

Als großflächig einsetzbares Gestaltungselement werten Dachbegrünungen das Wohn- und Arbeitsumfeld auf und sind eine Bereicherung für das Stadtbild.

Förderprogramme für Dachbegrünungen gibt es in Nordrhein-Westfalen unter anderem in den Städten Oelde, Neuss und Düsseldorf.

Förderungen werden für die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer auf Wohngebäuden, den dazugehörigen Nebenanlagen und bei Gewerbebauten gewährt. Teilweise wird auch die Begrünung auf Gebäuden mit anderer Nutzung, auf Gebäuden in Gewerbe- und Industriegebieten, im Außenbereich oder auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden gefördert.

Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, zum Beispiel auf Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zu einer entsprechenden Begrünung enthält, sind nicht förderfähig. Dieses gilt in Beckum teilweise für den Gewerbepark Grüner Weg.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, sind förderfähig. Dazu zählen die Kosten für die Ausführungsarbeiten und die benötigten Materialien sowie Ansaat und Pflanzen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind erbrachte Eigenleistungen, bereits begonnene Maßnahmen, Sanierung von vorhandenen Gründächern und Begrünung auf Asbest- oder Polyvinylchlorid(PVC)-haltigen Dachabdichtungen sowie Flächen unter einer bestimmten Mindestgröße von zum Beispiel 10 Quadratmetern.

Die Förderung wird durch einen Zuschuss gewährt. Gefördert werden 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten einer Anlage. In den vorgenannten Städten beträgt die Förderhöhe 20 bis 40 Euro pro Quadratmeter, die maximale Gesamtförderung bis zu 2.500 Euro. Unterschiedlich ist auch die förderfähige Dachflächengröße geregelt.

Mit der Förderung wird seitens der Kommune keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche, liegt bei der antragsberechtigten Person.

Bei der Stadt Oelde ist die Förderrichtlinie zum 30.06.2019 in Kraft getreten. Dort sind bisher 6 Anträge bewilligt worden. Es zeigt sich dabei, dass die Höchstgrenze von 20 Euro pro Quadratmeter bei einer Gesamtförderung von maximal 2.500 Euro als zu niedrig gewählt wurde, da die durchschnittlichen Kosten für einen Quadratmeter Dachbegrünung zurzeit mindestens 60 Euro betragen. Angemessen wäre eine Förderhöchstgrenze von 30 Euro pro Quadratmeter.

Vor der Einrichtung eines Förderprogramms sollte neben der Förderhöhe auch festgelegt werden, ob Dachbegrünungen unabhängig von der Nutzung auf allen Gebäuden und im gesamten Stadtgebiet gefördert werden sowie welche Mindest- beziehungsweise Höchstgrenzen für die Dachflächengröße gelten sollen.

Nach § 5 Absatz 5 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren werden teilversiegelte Flächen nur zu 50 Prozent bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Dazu gehören auch lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern. Diese Schichtstärke sollte einheitlich auch bei der Förderung von Dachbegrünungen vorausgesetzt werden.

Der vorgeschlagene Gesamtförderbetrag in Höhe von 30.000 Euro müsste für den Haushaltsplan 2020 noch eingeplant werden. In den Folgejahren wären ebenfalls entsprechende Haushaltsmittel vorzusehen. Hinzu käme noch ein Ansatz für die Abschreibung der bislang gewährten Zuschüsse über die den Empfängerinnen und Empfängern der Förderung auf-gegebene Erhaltungs- und Pflegezeit.

Die Verwaltung kann eine Ausarbeitung zur Einrichtung eines Förderprogramms für die Dachbegrünung in Beckum entwickeln. Die Umsetzung bedarf Arbeits- und Personalkapazitäten und muss noch organisatorisch bewertet werden. Das erarbeitete Förderprogramm würde erneut zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien im Frühjahr 2020 vorgelegt.

**Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2019



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Weststraße 46  
59269 Beckum

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Ratsfraktion der Stadt Beckum**

**Angelika Grüttner-Lütke**  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

**Privat:**  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 7875  
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 21.10.2019

## **Antrag auf Förderung von Dachbegrünungen in der Stadt Beckum**

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

in der letzten Sitzung des *Ausschusses für Bau, Umwelt, Energie und Vergaben* am 2.10.2019 wurde aufgrund einer vorausgegangenen Anfrage der SPD-Fraktion seitens der Verwaltung berichtet, dass eine Dachbegrünung der Wartehäuschen an den Bushaltestellen im Stadtgebiet aufgrund der Glaskonstruktion technisch so nicht möglich ist.

### **Antrag:**

Die Fraktion *Bündnis90/Die Grünen* beantragt, dass die Verwaltung der Stadt Beckum ein städtisches Förderkonzept für die Begrünung von Dachflächen entwickelt und umsetzt und die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von jährlich 30.000 Euro ab 2020 in den Haushalt eingebracht werden. Als Vorlage kann das entsprechende Förderkonzept der Stadt Oelde betrachtet werden, welches Förderungen von 20 Euro pro m<sup>2</sup> bei Dachflächen von 10 – 100 m<sup>2</sup> und maximal



50% der Gesamtkosten vorsieht.

**Begründungen:**

Dachbegrünungen vereinen verschiedene klimatische Vorteile, wirken der „Versteinerung von Vorgärten“ entgegen und leisten somit einen wertvollen Beitrag zum städtischen Klimaschutz und Erhalt der Artenvielfalt. So können begrünte Dachflächen die Wärmeentwicklung in Städten verringern und gleichzeitig die Abwassersysteme bei Starkregen entlasten. Außerdem fördert diese Maßnahme Lebensräume für Insekten und steuert somit zum Erhalt der Artenvielfalt bei.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende





Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2019/0273

öffentlich

### **Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze – Zahlen nach Installation der neuen Parkscheinautomaten**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Kenntnisnahme

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die Erkenntnisse der Auswertung der Parkdaten mit Hilfe der neuen Parkscheinautomaten werden zur Kenntnis genommen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufendem Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Parkgebühren werden auf der Grundlage von § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erhoben.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14.11.2018 wurde die Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum beschlossen. Das Konzept ist in der Zwischenzeit umgesetzt worden.

Die Automaten im Parkhaus Südstraße und auf dem Parkplatz Hindenburgplatz wurden im Frühjahr abgebaut. Eine entsprechende Beschilderung für die neue dort gültige Parkscheibenregelung wurde angebracht.

Die Parkplätze Elisabethstraße, Nordwall, Rathaus und Clemens-August-Straße erhielten am 08.08.2019 neue Parkscheinautomaten von der WSA electronic GmbH & Co. KG. Die Standorte der Automaten haben sich, bis auf das Gerät auf dem Parkplatz Rathaus, nicht verändert. Die neuen Automaten wurden mit einer Adapterplatte auf den Fundamenten der alten Automaten aufgestellt. Zur Optimierung des Zugangs für Nutzerinnen und Nutzer von Rollatoren werden in 2 Fällen noch Möglichkeiten der Anpassung erörtert. Hierzu finden aktuell Gespräche mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung statt.

Die Automaten funktionieren seit der Inbetriebnahme technisch einwandfrei. Neben der Münzwechselfunktion gibt es auch die Möglichkeit, die Gebühr per Kartenzahlung (EC-Karte und Kreditkarte) zu entrichten.

Einhergehend mit der Neukonzeptionierung wurde in den politischen Gremien auch die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung angeregt, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist. Bereits bei der Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung wurde in der eingangs erwähnten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben eine Möglichkeit der zukünftigen Gebührentaktung vorgestellt (vergleiche Vorlage 2018/0179/1 – Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum). Gleichzeitig wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.01.2019 beschlossen, dass 3 Monate nach der Installation der neuen Parkscheinautomaten eine Auswertung über die Parknutzung erfolgen solle. Im Anschluss könne ein erneuter Vorschlag zur Anpassung der Parkgebührenordnung entwickelt werden (vergleiche Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.01.2019).

Die 3-monatige Beobachtungsphase ist nun abgeschlossen – es liegen statistisch belastbare Erkenntnisse zur zeitlichen Inanspruchnahme der verbleibenden 4 kostenpflichtigen Parkplätze vor. Sowohl Ferien- als auch Schulzeiten sowie unterschiedliche Wetterlagen im Zeitraum lassen den Schluss auf eine durchaus repräsentative Erhebung zu.

In den ersten 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen Parkscheinautomaten wurden insgesamt 86 993 Parkscheine ausgegeben. Die Scheine verteilen sich wie folgt:

- bis 30 Minuten Parkdauer (Freiticket)..... 57 657 Parkscheine
- bis 60 Minuten Parkdauer ..... 17 422 Parkscheine
- bis 120 Minuten Parkdauer ..... 10 088 Parkscheine
- bis 180 Minuten Parkdauer ..... 1 220 Parkscheine
- bis 240 Minuten Parkdauer ..... 606 Parkscheine

Die Zahlen belegen, dass rund 2/3 aller Tickets als Freiticket ausgegeben wurden. Insgesamt fast 90 Prozent der Tickets wurden für die Zeit bis 60 Minuten Parkdauer ausgegeben.

Für die weiteren Überlegungen zur Anpassung der Parkgebührenordnung ist festzuhalten, dass starke Änderungen zu verzeichnen sind, sobald auch nur eine Variable, wie zum Beispiel die Zeit des freien Parkens, der Startzeitpunkt der niedrigsten Gebührenstufe oder die Gebührenhöhe, geändert wird.

## Parkgebührenordnung

Die Parkgebührenordnung beruht unter anderem auf § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, der den Kommunen einen grundsätzlich großen Handlungs- und Ermessensspielraum einräumt. Nach der Einführung der Parkgebühren wurden diese im Jahr 2002 zur Euro-Umstellung und im Jahr 2011 aufgrund der Haushaltskonsolidierung angepasst. Die Gebühren wurden dabei im Bereich der Kurzzeitparkerinnen beziehungsweise Kurzzeitparker (1 und 2 Stunden) auf 1,00 Euro je Stunde angepasst.

Die Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 14. Februar 2011 sieht aktuell die folgende Gebührentaktung für entsprechend beschilderte Flächen vor:

- bis 30 Minuten Parkdauer .....gebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer ..... 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer ..... 2,00 Euro Parkgebühr
- bis 180 Minuten Parkdauer ..... 3,00 Euro Parkgebühr
- bis 240 Minuten Parkdauer ..... 4,00 Euro Parkgebühr

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

Es wurde zudem festgelegt, dass an den 4 Adventssamstagen keine Parkgebühren erhoben werden.

Tagestickets sind in der gültigen Parkgebührenordnung nicht vorgesehen. Bislang hat die Verwaltung die Einführung eines Tagesparkscheins als sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Angebotes vorgesehen. Dem Wunsch insbesondere von Besucherinnen und Besuchern im Quartier nach Parkmöglichkeiten über einen Zeitraum über mehr als 4 Stunden würde hiermit entsprochen. Die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplans über den ruhenden Verkehr lassen derartige Erweiterungen grundsätzlich zu. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die aktuelle statistische Auswertung allgemein einen lediglich überschaubaren Bedarf für ein Langzeitparken aufgezeigt hat.

## Anpassung der Taktung

Um die Akzeptanz für eine finanzielle Bewirtschaftung der Fahrzeugführerinnen und -führer sowie der Gewerbetreibenden zu erhöhen, erscheint eine Anpassung der Taktungsintervalle auch nach der statistischen Erhebung notwendig. Eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2006 legt dar, dass die Akzeptanz der Gebührenpflicht in höherem Maße von der zeitlichen Gestaltung der Gebührenstaffelung abhängig ist und weniger von der absoluten Gebührenhöhe.

Nach Abwägung der im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14.11.2018 geführten Diskussionen und den weiteren Ausführungen im Haupt- und Finanzausschuss im Januar 2019 sowie den Ergebnissen der genannten Studie erscheint eine 30-Minuten-Taktung als sinnvolle, noch gut strukturierte Regelung.

Eine Taktung auf der Grundlage der aktuellen Gebührenstaffelung könnte dann folgendermaßen aussehen:

- bis 30 Minuten Parkdauer .....gebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer ..... 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 90 Minuten Parkdauer ..... 1,50 Euro Parkgebühr

- bis 120 Minuten Parkdauer ..... 2,00 Euro Parkgebühr
- je weitere 30 Minuten Parkdauer ..... 0,50 Euro zusätzlich
- bis 240 Minuten Parkdauer ..... 4,00 Euro Parkgebühr
- Tagesticket ..... Gebühr noch offen

### Festlegung des Beginns der Gebührenberechnung

In den Beratungen zum Parkraumbewirtschaftungskonzept und der Anpassung der Parkgebührenordnung wurde der Beginn der Gebührenberechnung ausführlich diskutiert. Es wurde bereits im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben deutlich gemacht, dass sich die Gebührenstaffelung in der 1. Stunde deutlich von der Staffelung der restlichen Stunden unterscheidet. Die Zahlung für die 1. Stunde wird ab der 1. Minute berechnet, wobei in den ersten 30 Minuten trotz dessen gebührenfrei geparkt werden kann.

Hierzu gab es einen regen Meinungs austausch, da das Modell sowohl als „Bestrafung“ wie auch als „Belohnung“ angesehen werden kann.

Ziel des 30 Minuten gültigen Freitickets ist es, der Bevölkerung eine Möglichkeit zu geben, kurzfristige Erledigungen ohne zusätzliche Kosten durchführen zu können. So können in 30 Minuten zum Beispiel Medikamente in der Apotheke geholt oder Brötchen in der Bäckerei besorgt werden. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist dann ein gebührenpflichtiges Parkticket notwendig.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten mehrere Dinge erledigt werden und vielfach nicht lediglich nur ein Ziel angefahren wird.

Das Ziel des Freitickets, kurzzeitige Geschäftsgänge von Zusatzkosten zu befreien, ist dann nicht mehr einschlägig.

Überlegungen zur Änderung des Beginns der Gebührenberechnung auf die 1. Minute nach dem Gültigkeitsende des Freitickets wirken sich erheblich auf die durch die Parkgebühren erwirtschafteten Erträge aus.

Würde der Beginn der Gebührenrechnung in der 1. Minute nach dem Gültigkeitsende des Freitickets liegen, wäre für die 1. Stunde noch ein Betrag in Höhe von 0,50 Euro zu entrichten. Wie der Anlage 1 zur Vorlage zu entnehmen ist, wären dann in der 1. Stunde für den Erhebungszeitraum statt 17.422,00 Euro nur 8.711,00 Euro Einnahmen zu verbuchen gewesen. Da insgesamt in jeder Stunde 0,50 Euro weniger eingenommen würden, wäre es zu Mindereinnahmen von 14.668,00 Euro in den 3 Monaten gekommen.

Auf der Basis der festgestellten Summen muss unter oben genannten Gebührenhöhen von Mindereinnahmen in Höhe von 58.672,00 Euro pro Jahr ausgegangen werden. Für das Jahr 2020 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 143.000,00 Euro für die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung vorgesehen. Es wären also 41 Prozent Mindereinnahmen zu verzeichnen.

### Freiticket

Eine Ausdehnung des Freitickets auf 60 Minuten würde dem Sinn der „Brötchentaste“ widersprechen.

Weiterhin wäre bei einer Ausdehnung auf ein 60-Minuten-Freiticket ein noch deutlicherer Gebühreneinbruch zu verzeichnen. Die Anlage 1 zur Vorlage zeigt auf, dass aufgrund der Zahlen aus dem Erhebungszeitraum von Mindereinnahmen in Höhe von 117.344,00 Euro für ein Jahr auszugehen wäre.

Eine Ausdehnung des Freitickets mit den darauf folgenden Mindereinnahmen würde dazu führen, dass von den bisherig geplanten Einnahmen in Höhe von 143.000,00 Euro lediglich geplante Einnahmen in Höhe von circa 26.000,00 Euro bleiben würden. Die finanzielle Parkraumbewirtschaftung ist unter diesen Umständen nicht mehr rentabel, da die Automaten betrieben werden müssen und eine entsprechende Überwachung stattfinden muss.

#### Weiteres Vorgehen

Die Parkgebührenordnung und die damit einhergehenden Entscheidungen zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket sind im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und letztlich vom Rat zu beschließen. Bei einer Ausdehnung des Freitickets oder einer Änderung des Beginns der Gebührenberechnung wären, wie geschildert, erhebliche Mindereinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung zu verzeichnen.

Insgesamt entfallen durch die Neukonzeptionierung bereits die Einnahmen aus dem Parkhaus Südstraße und der Parkplätze Hindenburgplatz und Kreuzstraße. Sollte die zeitliche Ausdehnung des Freitickets und zudem eine Änderung des Beginns der Gebührenberechnung erfolgen, sind weitreichendere Folgen zu erwarten.

Im Anschluss an eine mögliche Änderung der Parkgebührenordnung soll Kontakt zu Anbieterinnen und Anbietern des Handyparkens aufgenommen werden. Die Planung und Einführung des Handyparkens in Beckum soll dann mit eventuell geänderter Parkgebührenordnung im nächsten Jahr erfolgen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Erträge der Parkscheinautomaten für den Zeitraum 08.08.2019 bis 03.11.2019
- 2 Übersicht der Parkflächennutzungen im Zeitraum 08.08.2019 bis 03.11.2019

Erträge der Parkscheinautomaten im Zeitraum 8.8.19-3.11.19

Ticketart	Ticketanzahl	Anteil an verkauften Tickets	Erträge
30 Minuten Freiticket	57657	66,28%	- €
1 Stunde	17422	20,03%	17.422,00 €
2 Stunden	10088	11,60%	20.176,00 €
3 Stunden	1220	1,40%	3.660,00 €
4 Stunden	606	0,70%	2.424,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>86993</b>	<b>100,00%</b>	<b><u>43.682,00 €</u></b>

in einem Jahr

174.728,00 €

**Änderung bei 30 Min Freiticket aber zahlen ab Min 31**

Ticketart	Ticketanzahl	Erträge
30 Minuten Freiticket	57657	- €
1 Stunde (0,50 €)	17422	8.711,00 €
2 Stunden (1,50€)	10088	15.132,00 €
3 Stunden (2,50€)	1220	3.050,00 €
4 Stunden (3,50€)	606	2.121,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>86993</b>	<b><u>29.014,00 €</u></b>

Mindereinnahmen gegenüber bisherigem System - 14.668,00 €

In einem Jahr - 58.672,00 €

**Änderung bei 60 Min Freiticket und Zahlen ab Min 61**

Ticketart	Ticketanzahl	Erträge
60 Minuten Freiticket	75079	- €
2 Stunden (1,00€)	10088	10.088,00 €
3 Stunden (2,00€)	1220	2.440,00 €
4 Stunden (3,00€)	606	1.818,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>86993</b>	<b><u>14.346,00 €</u></b>

Mindereinnahmen gegenüber bisherigem System - 29.336,00 €

In einem Jahr - 117.344,00 €

Übersicht der Parkflächennutzungen im Zeitraum 08.08.2019 bis 03.11.2019

Ticketart	Clemens-August-Str.	Elisabethstr.	Nordwall	Rathaus	Gesamt
30 Min Freiticket	9814	19315	15996	12532	57657
1 Stunde	2078	8648	3991	2705	17422
2 Stunden	1257	5641	1656	1534	10088
3 Stunden	216	632	180	192	1220
4 Stunden	111	353	54	88	606
<b>Gesamt</b>	<b><u>13476</u></b>	<b><u>34589</u></b>	<b><u>21877</u></b>	<b><u>17051</u></b>	<b><u>86993</u></b>

Ticketanzahl in der Beispielwoche KW 38

Wochentag	Clemens-August-Str.	Elisabethstr.	Nordwall	Rathaus	Gesamt
<b>Montag 16.09.19</b>	<b>172</b>	<b>593</b>	<b>272</b>	<b>232</b>	<b>1269</b>
08:00-14:00 Uhr	94	398	154	145	791
14:00-18:00 Uhr	78	195	118	87	478
<b>Dienstag 17.09.19</b>	<b>200</b>	<b>557</b>	<b>284</b>	<b>299</b>	<b>1340</b>
08:00-14:00 Uhr	115	350	146	161	772
14:00-18:00 Uhr	85	207	138	138	568
<b>Mittwoch 18.09.19</b>	<b>225</b>	<b>502</b>	<b>254</b>	<b>234</b>	<b>1215</b>
08:00-14:00 Uhr	154	398	162	169	883
14:00-18:00 Uhr	71	104	92	65	332
<b>Donnerstag 19.09.19</b>	<b>204</b>	<b>532</b>	<b>336</b>	<b>320</b>	<b>1392</b>
08:00-14:00 Uhr	95	343	171	179	788
14:00-18:00 Uhr	109	189	165	141	604
<b>Freitag 20.09.19</b>	<b>216</b>	<b>460</b>	<b>377</b>	<b>252</b>	<b>1305</b>
08:00-14:00 Uhr	101	339	213	170	823
14:00-18:00 Uhr	115	121	164	82	482
<b>Samstag 21.09.19</b>	<b>154</b>	<b>220</b>	<b>238</b>	<b>146</b>	<b>758</b>
08:00-14:00 Uhr	146	211	231	140	728
14:00-18:00 Uhr	8	9	7	6	30
<b>Sonntag 22.09.19</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>15</b>
<b>Gesamt</b>	<b><u>2345</u></b>	<b><u>5737</u></b>	<b><u>3524</u></b>	<b><u>2967</u></b>	<b><u>14573</u></b>



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2019/0261

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
28.11.2019 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

### I.

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird überwiegend auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Nach dieser Vorschrift ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen dieses Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Erste Konkretisierungen dieses Sachgrunds hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 27.04.2018 anlässlich geplanter Verkaufsöffnungen in Kreuztal und Remscheid vorgelegt. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

Eine pauschale Berufung auf diesen Sachgrund des „Zusammenhangs“ sei nicht ausreichend. Die Kommune müsse sich Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise stammen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die von dort herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 zur Information als Anlage beigefügt.

Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen. Zum Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW werden unter anderem Ausführungen zur Vermutungsregel gemacht. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet.

Darüber hinaus liege sie im Gesamtveranstaltungsbereich einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen vor, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

## II.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 beantragte die City.Initiative.Beckum die jährliche Ladenöffnung im Stadtteil Beckum am 2. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes, erstmalig am Sonntag, 08.12.2019. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen der City.Initiative.Beckum zu entnehmen, welche dieser Vorlage vollständig beigefügt sind (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Der Weihnachtsmarkt in der Stadt Beckum hat eine über 30-jährige Tradition und lockt 10 Tage lang mit zahlreichen Ständen sowie Live-Musik und dem Wintervergnügen auf der Eisbahn zahlreiche Besucherinnen und Besucher an. Der örtliche Einzelhandel und der Weihnachtsmarkt stehen dabei in enger Verbindung, denn der Weihnachtsmarkt ist nicht nur ein beliebter Treffpunkt für Familien, sondern auch für viele Händlerinnen und Händler, um sich auszutauschen. Die Ladenöffnung ist für den letzten Tag des Weihnachtsmarktes vorgesehen, an dem traditionell besonders viele Menschen die Innenstadt aufsuchen. Das Veranstaltungsgeschehen erstreckt sich ab diesem Jahr über den Marktplatz hinaus auf die am Marktplatz anliegende Fußgängerzone (Nordstraße, Weststraße) sowie die Oststraße. Dort bietet die City.Initiative.Beckum jeweils große Aktionen an.

Größe und Attraktivität der Veranstaltung lassen auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen und sind aus Sicht der Verwaltung geeignet, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Beckumer Stadtgebiet nur einmalig diese Öffnung in der Vorweihnachtszeit vorgesehen ist. Öffnungszeiten der von der Öffnung umfassten Geschäfte sind an den übrigen Wochentagen sehr beschäftigtenfreundlich gehalten.

Nach alledem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Beckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Der „Weihnachtsmarkt“ nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das nahegelegene Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den nachfolgenden Straßenzügen angrenzen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,

- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße Hausnummer 1.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Weihnachtsmarkt wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum wurden diese mit Schreiben vom 18.10.2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.11.2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- ver.di äußerte keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußerte keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster äußerte ebenfalls keine Bedenken.
- Die Stellungnahmen vom Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. und der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor und werden nach Eingang nachgereicht.

Es wird vorgeschlagen, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag der City.Initiative.Beckum mit Skizze
- 2 Stellungnahmen
- 3 Ordnungsbehördlichen Verordnung

**TOP Ö 9**  
Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte  
im Rahmen der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“  
am 8. Dezember 2019

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum. Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor. Diese haben wir stark eingeschränkt.

**Anschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 8. Dezember 2019 von 13 – 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

City.Initiative.Beckum

## Konzept Weihnachtsmarkt Beckum

Das Beckumer Wintervergnügen präsentiert Weihnachtsmärkte in allen Ortsteilen und eine Eisbahn auf dem Beckumer Marktplatz. Dazu werden die Innenstädte und Ortskerne weihnachtlich beleuchtet.

Bereits seit 1982 findet der Weihnachtsmarkt in Beckum statt. Vor der Kulisse des historischen Rathauses erstrahlt der Beckumer Marktplatz traditionell am Freitag des ersten Adventswochenendes in festlichem Glanz. 10 Tage lang lädt er dann zum Rundgang durch die liebevoll dekorierte Budenstadt ein. Zahlreiche Stände locken mit gastronomischen und kunsthandwerklichen Angeboten, Geschenken und allerlei Weihnachtlichem. Viele soziale, karitative und kulturelle Initiativen nutzen den Weihnachtsmarkt, um sich und ihre Aktivitäten vorzustellen. Dazu gibt es ein unterhaltsames Rahmenprogramm mit täglicher Live-Musik auf der Bühne, bevor der Markt allabendlich mit dem traditionellen Auftritt des Marktbläusers ausklingt. Ergänzend treten zahlreiche heimische Tanzgruppen, Kindergärten und Schulen mit ihrem Programm auf und zeigen Tanzvorführungen, einstudierte Weihnachtsmusicals oder Singen im Chor.

Zum Beckumer Wintervergnügen erscheint ein 60-seitiges Programmheft, welches auf Initiative des Vorsitzenden der CityInitiative.Beckum erscheint und durch das Engagement des Einzelhandels und der Gewerbetreibenden erst möglich wird.

Die enge Verbindung zwischen dem Weihnachtsmarkt Beckum und dem Innenstadt-Einzelhandel wird daran deutlich, dass in früheren Jahren jeweils immer ein Sonntag des Weihnachtsmarktes verkaufsoffen war. Der Beckumer Weihnachtsmarkt beginnt in diesem Jahr am 29. November und endet am 8. Dezember. Der verkaufsoffene Sonntag fällt demnach zusammen mit dem Abschluss des Weihnachtsmarktes.

Besonders der zweite Advent (letzter Veranstaltungstag) steht ganz im Zeichen heimischer Vereine und Gruppierungen. Traditionell tritt nachmittags die örtliche Tanzsportgruppe TSC Rot-Gold auf, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen. Dieser Auftritt erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

Ergänzend hierzu gibt es auf der Nord-, West- und Oststraße, ausschließlich am zweiten Advent, weitere Mitmach-Aktionen für die Besucherinnen und Besucher. Auf der Nordstraße soll die Aktion „Knack den Tresor“ stattfinden. Zettel mit entsprechenden Zahlen-codes werden an den verschiedenen Ständen der einheimischen Ausstellerinnen und Aussteller des Weihnachtsmarktes verteilt. Mit diesen können die Besucherinnen und Besucher dann versuchen den Tresor zu knacken. Auf der Weststraße lockt ein großes Glücksrad das Publikum an und auf der Oststraße wird eine umfangreiche Tombola die Besucherinnen und Besucher begeistern. An allen drei Standorten gibt es weihnachtliche Gewinne sowie Gutscheine der Weihnachtsmarkthändler und –händlerinnen, der Innenstadtgastronomen und der lokalen Einzelhändlerinnen und Einzelhändler zu gewinnen. Das Programm in den drei Straßen wird durch musikalische Darbietungen abgerundet und sorgt für weihnachtliche Stimmung in der ganzen Innenstadt.

Der Weihnachtsmarkt Beckum ist ein beliebter Treffpunkt, vor allem für viele Vereine, Clubs und Familien. Neben gewerblichen Ständen gibt es zahlreiche Vereine, Initiativen und soziale Einrichtungen, die sich auf dem Weihnachtsmarkt präsentieren und selbsthergestellte Waren und Speisen anbieten. Aufgrund des großen Zuspruchs aus der Bevölkerung nehmen zahlreiche Händlerinnen und -händler Jahr für Jahr wieder teil.

Folgende Initiativen können stellvertretend erwähnt werden:

- Frauen helfen Frauen e. V.
- Arabisch-Deutscher Verein
- Tierschutzverein Beckum-Oelde e. V.
- Hospizgruppe Beckum
- „Für-ein-ander“ Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte
- Bruderschaft der Bauknechte
- verschiedene Schulen und Kindergärten

Zudem bietet der Hotelier- und Wirteverein täglich wechselnde Eintöpfe und Suppe an. Diese werden jeden Tag von unterschiedlichen Gastronomen zubereitet.

Abgerundet wird das Angebot durch eine Mischung typischer, gastronomischer Weihnachtsmarktangebote.

Insgesamt sind etwa 35 Stände auf dem Weihnachtsmarkt.

## Veranstaltungsgebiet

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz sowie teilweise in den unmittelbar angrenzenden, auf den Marktplatz zulaufenden Straßen statt. Die genaue Aufstellung steht erst kurz vor der Veranstaltung fest und richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Stände.

Zusätzlich finden die bereits erläuterten Aktionen auf der Nord-, West- und Oststraße statt.

Das Veranstaltungsgebiet umfasst die Laufwege der Besucherinnen und Besucher, auf denen diese zum Weihnachtsmarkt gelangen. Alle Geschäfte sind vom Marktplatz aus fußläufig in 2 bis 3 Minuten zu erreichen und sind vom Hauptgeschehen auf dem Marktplatz weniger als 700 Meter entfernt, die allermeisten deutlich darunter und liegen somit innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs laut Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum.



### 3. Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Weihnachtsmarkt Beckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung, auch aus Reihen der ausstellenden und mitwirkenden Vereine, Schulen und Kindergärten sowie der Beckumer Gastronomie.

Da sich die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes und die der Beckumer Innenstadtgeschäfte, besonders in den Abendstunden, nicht überschneiden, ist es kaum möglich, das weihnachtliche Beckum als Familie gemeinsam und ganzheitlich zu erleben und den Weihnachtsmarkt, die weihnachtlichen Dekorationen und die Stimmung zu genießen. Die Beckumer Geschäfte haben in der Regel in der Woche von 09:30 bis 12:30 und von 14:30 bis 18:00 Uhr geöffnet und schließen am Samstag in der Regel spätestens gegen 14 Uhr. Hierdurch werden die gesetzlich möglichen Öffnungszeiten bei weitem unterschritten. Der Weihnachtsmarkt öffnet an Wochentagen von 14:30 bis 20:00 Uhr und am Wochenende von 11:00 bis 20:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Beckumer Einzelhandels zeigen, dass die ganz überwiegende Zahl der Geschäfte in Beckum nicht einmal an den in anderen Städten verkaufstarken Samstagnachmittagen geöffnet haben. Dies macht zum einen deutlich, dass auch an verkaufsoffenen Sonntagen nicht das bloße Shopping-Interesse die Menschen in die Innenstadt zieht, sondern ganz vorrangig die jeweils stattfindenden Veranstaltungen. Zum anderen zeigt dies, ebenso wie die insgesamt moderaten Öffnungszeiten der Geschäfte, dass die Beschäftigten im zumeist inhabergeführten Beckumer Einzelhandel, grundsätzlich ausgewogene Arbeitszeiten haben und keine gravierende sowie dauerhafte Mehrbelastung durch einen verkaufsoffenen Sonntag entsteht.

Um die Veranstaltung insgesamt zu bereichern wäre es sinnvoll, wenn der aktionsreiche zweite Advent durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt würde, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben in der Innenstadt, mit eigenen Aktionen, einbringen können und die Reize der vorweihnachtlichen Beckumer Innenstadt für die ganze Familie erlebbar werden.

# Anlagen

## *Impressionen*



## Fotos Stadt Beckum





Fotos Tageszeitung „Die Glocke“



Fachbereich Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Recht und Ordnung  
z. H. Herrn Hanisch  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

STADT BECKUM

32 L 25. Okt. 2019  
*Ja*

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum	23.10.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/el
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in am Sonntag, 08. Dezember 2019 im  
Ortsteil Beckum, anlässlich des Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“**

Sehr geehrter Herr Hanisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 18. Oktober 2019 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum anlässlich des Weihnachtsmarktes Beckum für den 08. Dezember 2019 in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum die Öffnung der Geschäfte in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt hat.

Im Rahmen der Anhörung nehmen wir nun zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag, 08. Dezember 2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes Stellung:

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz“. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung“.

Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Internetadressen:  
www.muenster.verdi.de  
www.verdi.de

e-Mail:  
bezirk.muensterland@verdi.de

TOP

Vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzliche Sonntagsöffnung aus politischen Gründen weiterhin ab.

Abschließend gehe ich davon aus, dass uns nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum die ordnungsbehördliche Verordnung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich 12 Handel**



Gaby Beuing  
- Gewerkschaftssekretärin -

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum  
Martin Hanisch  
Fachdienst Recht und Ordnung  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner:  
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228  
[paasche@ihk-nordwestfalen.de](mailto:paasche@ihk-nordwestfalen.de)

28. Oktober 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Advents-  
sonntag im Dezember im Stadtteil Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 18.10.2019; Ihr Zeichen: 32-50-10-2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt:

- 08.12.2019, Anlass: „Weihnachtsmarkt Beckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der  
Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur  
Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a.  
OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG  
Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG  
NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18, OVG Münster vom 26.04.2019, 4B 480/19.NE).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn-  
und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden

Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

## Hanisch, Martin

---

**Von:** silke.elschenbroich@hwk-muenster.de  
**Gesendet:** Dienstag, 5. November 2019 08:16  
**An:** Hanisch, Martin  
**Betreff:** Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung am 08.12.2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen den beabsichtigten Erlass der Rechtsverordnung werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Silke Elschenbroich

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung  
Innovationscluster Handwerk NRW



HANDWERKSKAMMER  
MÜNSTER



Gefördert durch:  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-302  
Telefax 0251 5203-235  
[silke.elschenbroich@hwk-muenster.de](mailto:silke.elschenbroich@hwk-muenster.de)  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)



[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Adventssonntag im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“

### Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

An jedem 2. Adventssonntag dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße, Hausnummer 1.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP  
2019/0224  
öffentlich

### Beitritt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Stadt Beckum tritt der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich zum 01.01.2020, bei.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Mitgliedschaft sind jährlich 150 Euro aufzuwenden.

#### Finanzierung

Der Betrag in Höhe von 150 Euro ist unter dem Produktkonto 050501.549601/749901 – Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen – in den Haushalt des Jahres 2020 einzustellen.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 41 Absätze 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Hauptsatzung der Stadt Beckum sowie § 3 Buchstabe B Nummer 11 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. wurde im Januar 1995 gegründet. Seit November 2012 ist Herr Franz-Ludwig Blömker Vorsitzender des Vereins. Herr Blömker ist auch stellvertretender Landrat des Kreises Warendorf.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss der Träger von Seniorenbüros. Sie fördert das freiwillige Engagement älterer Menschen und macht sich stark für die aktive Generation 50+.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. will

- ein vielseitiges, positives Bild der nachberuflichen Lebensphase vermitteln,
- ältere Menschen in Stadt und Land für bürgerschaftliches Engagement gewinnen und qualifizieren,
- die Rahmenbedingungen und die Infrastruktur für freiwilliges Engagement verbessern,
- die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen fördern,
- zum Zusammenhalt zwischen den Generationen beitragen und
- Menschen in der nachberuflichen Lebensphase Perspektiven zur aktiven Gestaltung bieten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. unterstützt die Seniorenbüros in der Fachberatung, Vernetzung, Qualifizierung und Qualitätssicherung. Sie beteiligt sich an Projekten auf nationaler und europäischer Ebene, gibt Informationen über aktuelle Entwicklungen und Aktionen weiter. Sie ist Interessenvertretung für Organisationen und Kooperationspartner, erstellt umfassende Expertisen zum Bürgerschaftlichen Engagement älterer Menschen, unterstützt bei der Konzeptentwicklung und berät Kommunen, Verbände und Unternehmen in diesem Kontext und trägt zur Vernetzung der Seniorenbüros auf Bundes- und Landesebene bei.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. entwickelt innovative Projekte vor Ort und auf Bundesebene zu zukunftssträchtigen Themen im demografischen Wandel, wie Wohnen, Nachbarschaftshilfe und sozialen Dienstleistungen, Gestaltung von Übergängen in Unternehmen, Freiwilligendienste für Menschen aller Altersgruppen, Migration, Generationenzusammenhalt und vielen weiteren. Die Seniorenbüros als Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. setzen diese Projekte um.

Ein weiterer Schwerpunkt der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. liegt im Auf- und Ausbau von Landesnetzwerken. Neben lockeren Arbeitsgemeinschaften im Süden und Nord-Osten Deutschlands gibt es Landesarbeitsgemeinschaften der Seniorenbüros in Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Bayern – weitere sind geplant.

Die Stadt Beckum ist bereits Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros Nordrhein-Westfalen. Hier ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. arbeitet mit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, im Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Alle Träger von Seniorenbüros und anderen Einrichtungen der Engagementförderung älterer Menschen haben die Möglichkeit, Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. zu werden. Sie stärken damit die Lobby für freiwilliges Engagement und Selbstorganisation älterer Menschen und profitieren von vielen Vorteilen.

Um bestimmte Qualitätsstandards der Mitgliedseinrichtungen zu gewährleisten, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. Aufnahmekriterien festgelegt. Diese betreffen sowohl die Arbeitsinhalte als auch die Strukturen von Seniorenbüros.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum Aufnahmeantrag der Stadt Beckum hat das örtliche Seniorenbüro die Kriterien erfüllt und kann Mitglied werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 150 Euro.

Als Mitglied in dem Verein hätte das Seniorenbüro der Stadt Beckum die Möglichkeit, sich mit wichtigen sozialen Akteurinnen und Akteuren zu vernetzen, relevante Fachdiskussionen mitzubestimmen und eigene Vorstellungen einzubringen. Im Übrigen könnte das bundesweite Angebot an Fachveranstaltungen und Fortbildungsangeboten in Anspruch genommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. sinnvoll und fachgerecht.

**Anlage(n):**

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.

**Satzung der  
Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros**  
(Fassung November 2012)

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der Träger von Seniorenbüros. Er verfolgt Zielsetzungen auf dem Gebiet der Altenhilfe. Zentrale Zielsetzung ist es, die Kooperation und Vernetzung der Seniorenbüros zu gewährleisten, sie bei der Verwirklichung gemeinsamer Anliegen zu unterstützen und damit die Möglichkeiten für eine aktive Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu fördern und zu erweitern.
- (2) Der Verwirklichung der Zielsetzungen sollen insbesondere folgende Maßnahmen dienen:
  - Förderung und Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs der Seniorenbüros untereinander;
  - Förderung der Zusammenarbeit von Seniorenbüros mit gleichartigen Einrichtungen im Bundesgebiet und auf europäischer Ebene;
  - konzeptionelle Weiterentwicklung des Profils von Seniorenbüros und ihrer Aufgaben;
  - Initiierung und Koordination von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne einer demografieorientierten Altenhilfe;
  - Stellungnahmen und Initiativen zu fachpolitischen Fragen, die Aufgaben und Belange von Seniorenbüros betreffen;
  - Vertretung gemeinsamer Interessen von Seniorenbüros gegenüber politischen Entscheidungsträgern und sonstigen Dritten;
  - Öffentlichkeitsarbeit für Seniorenbüros und Werbung für freiwilliges Engagement.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nicht für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Altenhilfe zu verwenden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann der Träger eines Seniorenbüros bzw. einer gleichartigen Einrichtung werden, das sich als zentrales Aufgabenfeld zum Ziel gesetzt hat, das freiwillige Engagement und die Selbstorganisation älterer Menschen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern, gemeinnützig anerkannt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Wird ein Seniorenbüro bzw. eine gleichartige Einrichtung von mehreren Verbänden, Organisationen oder Körperschaften gemeinschaftlich getragen, kann nur einer der beteiligten Träger ordentliches Mitglied des Vereins werden.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung des Trägers und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für seine Aufnahme erfüllt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) zu dem Zeitpunkt, an dem die Auflösung des Mitglieds rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich zum unverzüglichen Austritt für den Fall, dass es die Voraussetzungen für einen Erwerb der Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seiner in Absatz 2 festgelegten Verpflichtung zum Austritt nicht nachkommt, auf andere Weise gegen die Satzung verstößt, den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den fälligen Beitrag trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereins beantragt werden; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss befindet, ist das betroffene Mitglied unter Beifügung des Ausschlussantrags zu laden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Jahresbeiträgen.

(2) Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Eine Anhäufung mehrerer Stimmen auf eine Person aufgrund der Wahrnehmung verschiedener Funktionen im Verein ist ausgeschlossen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins fest, welche Personen sie mit der Wahrnehmung ihrer Stimmrechte beauftragen. Eine der beiden Stimmen ist durch eine/n ständige/n Mitarbeiter/in des Seniorenbüros, in der Regel die Leitungskraft, wahrzunehmen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Abweichung von dieser Bestimmung genehmigen. Die schriftliche Erklärung ist jederzeit durch den Träger widerruflich. Mündliche Erklärungen sind unzulässig.

(4) Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 9 Angelegenheiten der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Inhalte der Arbeit des Vereins und der sich daraus ergebenden grundsätzlichen Äußerungen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
6. Wahl von Kassenprüfer/innen;
7. Beschlussfassung über die Einrichtung und Ausstattung einer Geschäftsstelle des Vereins;
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen. Die Beschlüsse sind für alle Gremien verbindlich. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlichen Antrag, mit Angabe von Gründen, von mindestens einem Drittel der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand. Die Einladung ist mindestens sechs Wochen vorher zu versenden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf vier Wochen abgekürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich im Protokoll festzuhalten.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der entsprechenden Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Bei Vorstands- und Sprecherwahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Mitgliederversammlung gibt.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in sowie
- bis zu fünf Beisitzer/innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet sich, von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins oder eines Mitglieds seiner Organe von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelnen zu wählen sind:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in,
- der/die Schriftführer/in

Die bis zu fünf Beisitzer werden im Block gewählt.

Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern sollen mehr als die Hälfte ehrenamtlich in Seniorenbüros tätig sein.

(4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung;
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des Vereins;
9. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

(2). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die der Vorstand nach Abs. 1 Nr. 7 vorgenommen hat, müssen allen Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Bei der Geschäftsführung bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des Vereins, wenn eine solche eingerichtet ist.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beschlussfassung des Vorstands regeln soll.

### **§ 13 Landesarbeitsgemeinschaften**

(1) Die Mitglieder des Vereins können auf der Ebene der Bundesländer Landesarbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Zu Vorstandssitzungen können deren Sprecher/innen zu entsprechenden Themen eingeladen werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

Die vorstehende Satzung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2012 in § 2, Ziffer 2 und § 4, Ziffer 1-5 geändert. Diese Änderungen sind in dem vorstehenden Text berücksichtigt.

Franz-Ludwig Blömker  
Vorsitzender

Waltraud Möhrlein  
Schriftführerin



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann  
Telefon: 02521 29-370

## Vorlage

zu TOP

2019/0250

öffentlich

### **Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern – Beschluss über den geänderten Förderantrag**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Dem dargestellten Verfahren zur Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern einschließlich des Mittelabrufes im Jahr 2019 wird zugestimmt.

##### **Kosten/Folgekosten**

Die zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten betragen gemäß des vorliegenden Prüfvermerkes der Bezirksregierung Münster rund 306.000 Euro. Die Förderung in Höhe von 70 Prozent beträgt somit rund 214.200 Euro. Von dieser erwarteten Zuwendung müssen im Jahr 2019 80 Prozent, mithin rund 171.000 Euro, abgerufen werden. Die Restmittel der Förderung, mithin rund 43.300 Euro, sollen im Jahr 2020 abgerufen werden.

Bei regulärem Verlauf bis zum Abschluss der Maßnahme etwa im Mai/Juni 2020 könnten Zinsen in Höhe von maximal 3.500 Euro anfallen.

##### **Finanzierung**

Zur Finanzierung der Maßnahme wird im Jahr 2019 eine Rückstellung in Höhe von 310.000 Euro unter dem Produktkonto 120101.271103/721605 – Instandhaltungsrückstellung (FD 66) – gebildet.

Die Rückstellung wird aus dem im Jahr 2019 abgerufenen Teil der Zuwendung in Höhe von 171.000 Euro – Produktkonto 120101.414157/614157 – Zuwendung vom Land für Geh- und Radwege, Dorfstraße – und Mehrerträgen/-einzahlungen unter dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer – in Höhe von 139.000 Euro finanziert.

Die Deckung der Verzinsung erfolgt bei Bedarf außerplanmäßig durch Entscheidung des Stadtkämmerers.

##### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass zur Umsetzung der Sanierung der Gehwege an der Dorfstraße in Vellern die Beantragung von Landesmitteln als Zuschuss nach der Förderrichtlinie zur Förderung der Nahmobilität erfolgen und die Finanzierung so sicher gestellt werden soll (siehe Vorlage 2016/0126 – Geplante Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern, Beschluss über den Förderantrag – und Niederschrift über die Sitzung). Zuvor wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 22. Juni 2016 die Maßnahme vorgestellt (siehe Vorlage 2016/0119 – Geplante Gehwegsanierung an der Dorfstraße im Stadtteil Vellern, Vorstellung der Maßnahme – und Niederschrift zur Sitzung).

Der Förderantrag wurde seitens der Verwaltung am 01.06.2016 bei der Bezirksregierung Münster eingereicht, vorbehaltlich der politischen Beschlüsse. Nach Einschätzung der Verwaltung sind zu diesem Zeitpunkt die Chancen auf Erhalt eines positiven Förderbescheides grundsätzlich vorhanden, jedoch nicht sicher gewesen.

Trotz der zahlreichen Nachfragen und Gespräche der Verwaltung mit der Bezirksregierung Münster konnte kein Förderzugang erreicht werden. Dies ist darin begründet gewesen, dass für das Förderprogramm für den gesamten Bereich der Bezirksregierung Münster nur begrenzte Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien Nahmobilität zur Verfügung gestanden haben.

Aufgrund der mittlerweile erfolgten Digitalisierung der Förderkulisse wurde am 09.07.2019 ein 2. Zuwendungsantrag in digitaler Form als kompletter Neuantrag bei der Bezirksregierung Münster eingereicht.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 liegt nun der positive schriftliche Prüfvermerk zur generellen Förderfähigkeit der Maßnahme vor. Der nun noch erforderliche Zuwendungsbescheid wird bis Ende November 2019 erwartet und ist an die Voraussetzung gebunden, dass 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Jahr 2019 abgerufen werden müssen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Rest- oder auch Barmittel, die im Jahr 2019 im Rahmen der Förderkulisse Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien für Nahmobilität nicht verausgabt wurden.

Die Inanspruchnahme dieser Gelder könnte lediglich zur Folge haben, dass Mittel, die dann nicht innerhalb von 2 Monaten verausgabt werden können, gegebenenfalls mit derzeit rund 4,50 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich verzinst werden müssen.

Die Ausschreibung der Bauleistungen für die Gehwegsanierung wird, einen erforderlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorausgesetzt, nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Vergabe könnte sodann zu Beginn des Jahres 2020 im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben beschlossen werden. Bei regulärem Verlauf der baulichen Umsetzung bis zum Abschluss der Maßnahme spätestens im Mai/Juni 2020 könnten somit Zinsen in Höhe von geschätzten 3.500 Euro anfallen.

Sollte der bis Ende November erwartete Bescheid hinsichtlich der Höhe der beantragten Zuwendung den Ansätzen des Förderantrages beziehungsweise des Prüfvermerkes entsprechen, wäre seitens der Stadt Beckum noch der Rechtsmittelverzicht zu erklären, gegen den aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken bestünden. Sodann würde der Zuwendungsbescheid bestandskräftig und die auf das Haushaltsjahr 2019 entfallenden Anteile könnten seitens der Bezirksregierung ausgezahlt werden. Der Förderbescheid wird den Fraktionen nach Erhalt per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Da eine Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowohl die zügige Abwicklung der Maßnahme als auch deren Finanzierung sicherstellt, empfiehlt die Verwaltung den Rechtsmittelverzicht zu erklären und 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Dezember 2019 abzurufen.

Alternativ zum Mittelabruf noch im Jahr 2019 könnte nur das Ergebnis der regulären Einplanungsgespräche in diesem oder im nächsten Jahr abgewartet werden.

**Anlage(n):**

ohne